Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

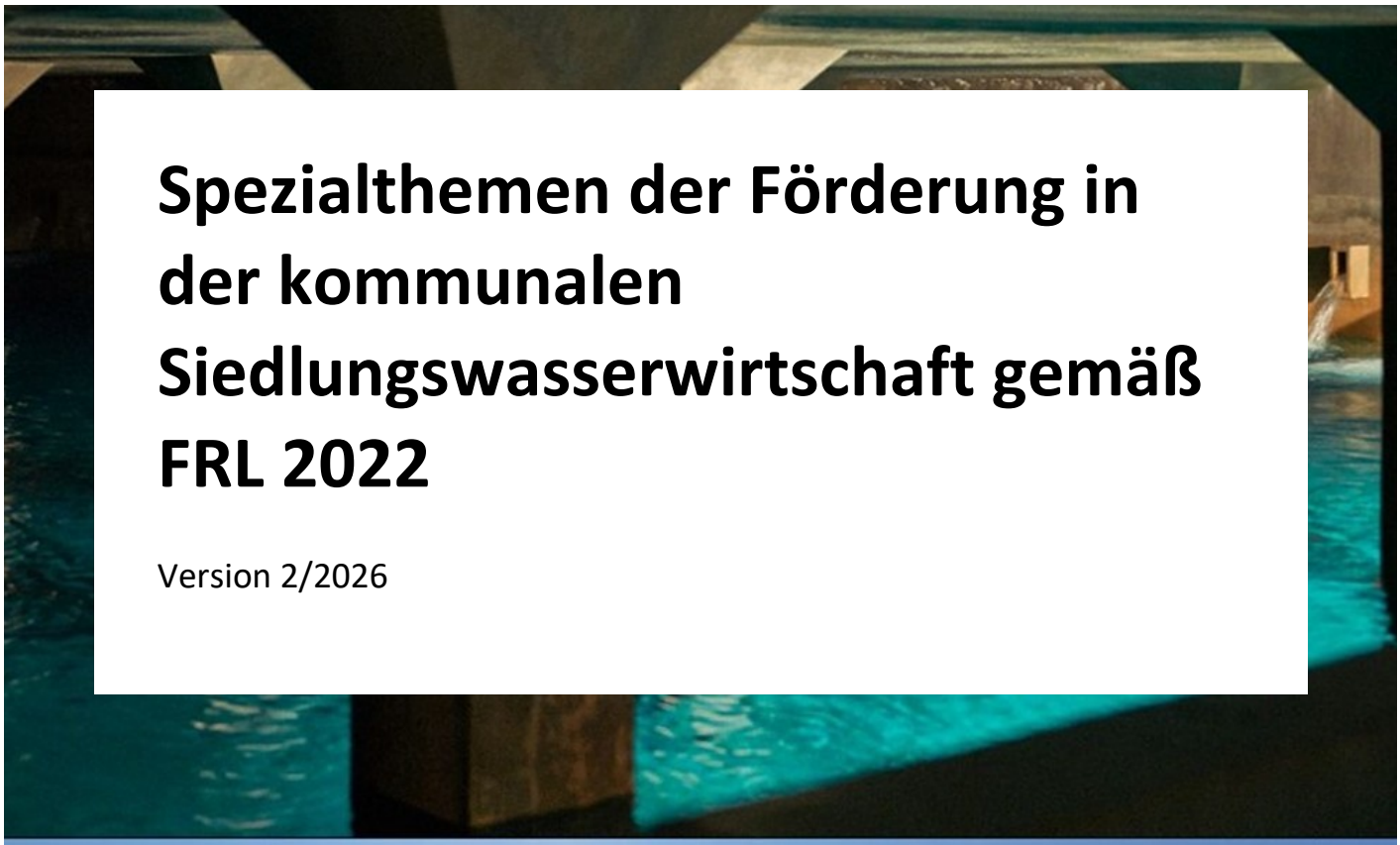

Spezialthemen der Förderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft gemäß FRL 2022

Version 2/2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
Autorinnen und Autoren: Abteilung IV/7; Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Gesamtumsetzung: Abteilung IV/7
Fotonachweis: Cover: Wasserversorgungsanlage Innsbruck / Innsbrucker Kommunalbetriebe (oben) und Kläranlage Reinhalteverband Salzburg (unten), BMLUK / Alexander Haiden

Wien, 2026

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

0 Änderungen der Spezialthemen 7

0.1 Version 2/2023 7

0.1.1 Text von 1.12 nach 2.16.1 verschoben 7

0.1.2 Ergänzungen in 2.15 zu Notstromaggregaten 7

0.1.3 NEU: 2.16 Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung 7

0.2 Version 1/2026 7

0.2.1 Ausnahmeregelung in 4.3 zu den Fristen des Rechnungsabschlusses 7

0.3 Version 2/2026 7

0.3.1 Anpassung in 2.1 und Anhang 1 an FRL Novelle 2024 7

0.3.2 Präzisierung der Ausnahmeregelung in 4.3 8

1 Begriffsbestimmungen (§ 3) 9

1.1 Baubeginn 9

1.2 Nichtausführung zugesicherter Anlagenteile 9

1.3 Funktionsfähigkeit 9

1.4 Fertigstellung 10

1.5 Inneninstallation bei Abwasserableitungsanlagen 10

1.6 Einzelanlagen und Anschlussleitungen von natürlichen oder juristischen Personen für den eigenen Bedarf 12

1.6.1 Einzelanlagen von natürlichen oder juristischen Personen für den Eigenbedarf (§ 5 Z 5) 12

1.6.2 Anschlussleitungen von natürlichen oder juristischen Personen für den Eigenbedarf (§ 5 Z 6) 13

1.7 Vorleistungen 14

1.8 Probebohrungen 14

1.9 Verlorener Planungsaufwand 15

1.10 Maßnahmen aufgrund eines Notstandes und Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion 15

1.11 Eigenleistung 16

1.12 Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung nach § 3 Abs. 7 16

1.13 Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen 17

1.14 Aktionen 17

2 Spezielle Fragen zu Gegenstand der Förderung (§ 4) und Allgemeine Voraussetzungen (§ 7) 18

2.1 Sanierungskriterien 18
2.1.1 Allgemeine Voraussetzungen 18
2.1.2 Reinvestitionsplan (siehe auch Anhang 1) 18
2.1.3 Zusätzlich erforderliche Unterlagen bei zur Sanierung beantragten Abwasserableitungsanlagen 20
2.2 Maßnahmen an bestehenden Bauwerken 20
2.2.1 Grundsätzliches 20
2.2.2 Hinweis zu Steuerungsanlagen 21
2.2.3 Hinweis zu Wasserspeicher 21
2.3 Klärschlamm und Energiemaßnahmen 21
2.3.1 Klärschlammmaßnahmen 21
2.3.2 Einrichtungen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 4 Abs. 1 Z 17 lit. a 22
2.3.3 Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz 22
2.4 Betriebs- und Verwaltungsgebäude 25
2.5 Förderungsfähigkeit von zusätzlichen Kontrollmaßnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist 25
2.6 Straßenwiederherstellungen 25
2.7 Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit 27
2.8 Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit 28
2.9 Kreislauforientierte Abwassersysteme bei Einzelanlagen 29
2.10 Digitales Leitungsinformationssystem 32
2.10.1 Mindestanforderung als Förderungsvoraussetzung 32
2.10.2 Förderungsausmaß/Abgrenzung der Förderungsfähigkeit 37
2.10.3 Förderungsabwicklung 39
2.11 Befristete wasserrechtliche Bewilligung 41
2.12 Bedingungen für die Vergabe von Leistungen 41
2.12.1 Musterleistungsbuch 42
2.13 Mindestgebühren/Mindestentgelte 42
2.14 Benchmarking 43
2.15 Maßnahmen zur Blackoutvorsorge 43
2.16 Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung 44
2.16.1 Dezentrale Retentions-, Versickerungs-, und Verdunstungsanlagen 44
2.16.2 Entsiegelung 45

3 Variantenuntersuchung (§ 3 Abs. 20, § 7 Abs. 1 Z3, Technische Richtlinien Pkt. B 1) 47

4 Ausmaß der Förderung (§ 6) 50

4.1 Veröffentlichung Förderungssätze 50
4.2 Kostenteilung bei mehreren Leitungsträgern 51
4.3 Betriebsabrechnungsbogen der Kosten- und Leistungsrechnung 51

5 Förderungsvertrag, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle (§ 10) 53

5.1 Bauumfangsänderungen 53
5.2 Getrennte Vergabe von Kontrollmaßnahmen 54
5.3 Abrechnungsunterlagen Benchmarking 54

Anhang 1: Mindestanforderung – Reinvestitionsplan 56

1 Überblick 57

1.1 Bestehende Gebührengebiete 57
1.1 Bestehende Anlagen im Gebührengebiet 57
1.2 Leitungsinformationssystem (LIS) 57

2 Notwendige Reinvestitionsmaßnahmen 58

2.1 Allgemeine Darstellung 58
2.2 Priorisierung 58
2.2.1 Priorität 1 59
2.2.2 Priorität 2 59
2.2.3 Priorität 3 59
2.2.4 LIS 59
2.3 Grobkostenschätzung 59
2.3.1 Grobkostenschätzung Priorität 1 59
2.3.2 Grobkostenschätzung Priorität 2 59
2.3.3 Grobkostenschätzung Priorität 3 59
2.3.4 LIS 60
2.4 Tabelle Reinvestitionsplan 60

3 Übersichtsplan 61

4 Anhang zum Reinvestitionsplan 62

Abbildungsverzeichnis 63

0 Änderungen der Spezialthemen

0.1 Version 2/2023

0.1.1 Text von 1.12 nach 2.16.1 verschoben

Absatz betreffend Bepflanzung von Kombinationsanlagen wurde verschoben und 1.12 an 2.16 angepasst.

0.1.2 Ergänzungen in 2.15 zu Notstromaggregaten

Ergänzungen betreffend Aufstellung und Lagerung von Notstromaggregaten.

0.1.3 NEU: 2.16 Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

Nähere Erklärungen zu Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

0.2 Version 1/2026

0.2.1 Ausnahmeregelung in 4.3 zu den Fristen des Rechnungsabschlusses

Für das Jahr 2026 gilt eine längere Frist für den Rechnungsabschluss

0.3 Version 2/2026

0.3.1 Anpassung in 2.1 und Anhang 1 an FRL Novelle 2024

Anpassung der Textteile zu Reinvestitionsplänen und Leitungsinformationssystemen an die geänderten Voraussetzungen der Novelle 2024 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2022

0.3.2 Präzisierung der Ausnahmeregelung in 4.3

Die Bedingungen für die Ausnahmereglung wurden konkretisiert

1 Begriffsbestimmungen (§ 3)

1.1 Baubeginn

Unter Baubeginn (siehe: § 7 Abs. 1 Z 6, § 10 Abs. 1 Z 18) ist der Baubeginn der Hauptleistung – i.d.R. ist das der Tag der Einrichtung der Baustelle - zu verstehen. Der Baubeginn grenzt damit Vorleistungen (siehe auch Kap. 1.7) von Hauptleistungen ab. Die Meldung des Baubeginns (TT/MM/JJJJ) hat immer über das zuständige Amt der Landesregierung zu erfolgen. Zur Verwaltungsvereinfachung sollte diese Meldung im Rahmen der Vorlage des ersten Rechnungsnachweises erfolgen.

Spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung ist der Baubeginn zu melden. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor.

Als Baubeginn bei Benchmarking gilt jener Zeitpunkt, bei dem die Datenübermittlung an die Benchmarking Plattform beginnt bzw. der Betriebsbesuch stattfindet.

1.2 Nichtausführung zugesicherter Anlagenteile

Zugesicherte und nicht ausgeführte Anlagenteile sind zwei Jahre nach Endabrechnung der ausgeführten Anlagen von einer neuerlichen Zusicherung ausgeschlossen.

1.3 Funktionsfähigkeit

Die Funktionsfähigkeit (siehe: § 9 Abs. 1 u. Abs. 2, § 10 Abs. 1 Z 18) eines zugesicherten Bauabschnittes ist nach Realisierung inkl. Dichtheitsprüfung aller im Katalog ausgewiesenen Anlagenteile gegeben. Danach können nur mehr Restarbeiten (z. B. Rekultivierung, Straßenwiederherstellung etc.) gefördert werden. Die Meldung der Funktionsfähigkeit (TT/MM/JJJJ) hat immer über das zuständige Amt der Landesregierung zu erfolgen. Zur Verwaltungsvereinfachung sollte diese Meldung im Rahmen der Vorlage eines Rechnungsnachweises erfolgen. Ergänzende Dichtheitsüberprüfungen und Kamerabefahrungen zur Nutzung der Gewährleistungsfrist können bis zur Kollaudierung anerkannt werden (siehe Kap. 2.5).

Zur Funktionsfähigkeit von digitalen Leitungsinformationssystemen siehe Kap. 2.10.2.

1.4 Fertigstellung

Der zugesicherte Bauabschnitt gilt als fertiggestellt, wenn alle Restarbeiten abgeschlossen sind (siehe § 10 Abs. 1 Z 27). Die Restarbeiten sind binnen eines Jahres nach Erreichen der tatsächlichen Funktionsfähigkeit durchzuführen, um ihre Förderungsfähigkeit zu gewährleisten. Mit Einholung der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Amtes der Landesregierung vor Ablauf der Einjahresfrist kann in begründeten Einzelfällen (z. B. endgültige Straßenwiederherstellung) die Frist zur Erbringung der Restarbeiten bis maximal 2 Jahre nach Erreichen der tatsächlichen Funktionsfähigkeit verlängert werden. Leistungen, die nach dieser Fertigstellungsfrist erbracht werden, sind, ausgenommen immaterielle Leistungen, nicht förderungsfähig.

1.5 Inneninstallation bei Abwasserableitungsanlagen

Als Grundvoraussetzung gemäß Förderungsrichtlinien (siehe § 4 Abs. 2 Z 4, § 3 Abs. 9) sind Kosten von (Haus)Anschlusskanälen nur dann förderungsfähig, wenn sie vom Förderungswerber (Gemeinde, Verband etc.) getragen werden. Folgende Erklärungen sollen bei der Feststellung des förderungsfähigen Ausmaßes des Anschlusskanals helfen:

a) Die 3 m–Regel (förderungsfähige Länge des Anschlusskanals innerhalb der Grundstücksgrenze) gilt dann nicht, wenn (Haus)Anschlusskanal und Abwasserableitungsanlage („Hauptstrang“) auf demselben Grundstück verlaufen. Sollte die Abwasserableitungsanlage also über Privatgrund verlegt werden, beginnen die 30 m nicht förderungsfähige Anschlusskanallänge gleich direkt bei der Abwasserableitungsanlage („Hauptstrang“).
b) Versorgt ein über Privatgrund verlegter Anschlusskanal mehrere Objekte auf verschiedenen Privatgrundstücken, so werden pro Grundstück 30 m Anschlusskanallänge als nicht förderungsfähig abgezogen.
c) Sollte der Anschlusskanal, der mehrere Privatgrundstücke erschließt, von der Gemeinde/Genossenschaft/Verband (Inhaber des Wasserrechtsbescheides) nicht nur errichtet, sondern auch betrieben/gewartet werden (Auflage Wasserrechtsbescheid), so kann dieser bis zur Grundstücksgrenze des letzten zu erschließenden (Privat)Grundstückes als Abwasserableitungsanlage („Seitenstrang“) betrachtet

werden und ist somit zur Gänze förderungsfähig. Die davon abgehenden Anschlusskanäle zu den einzelnen Objekten werden gemäß Festlegung a. und b. betrachtet.

d) Sollten mehrere Objekte auf einem Grundstück mit getrennten Anschlusskanälen versehen werden, werden pro Objekt 30 m als nicht förderungsfähig abgezogen – diese Festlegung gilt auch sinngemäß für Objekte, die mit mehreren Anschlusskanälen versehen werden.

Putzschächte bei Anschlusskanälen zählen zum Anschlusskanal und nicht als gesonderte Einrichtung und sind nur förderungsfähig, wenn sie nicht der Inneninstallation zuzurechnen sind. Anlagen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung am jeweils betroffenen Grundstück zählen nicht zur Inneninstallation und können gefördert werden sofern sie von Förderwerbern nach § 5 Z 2 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gesetzt werden. Notwendige Pumpwerke samt zugehöriger Schächte zählen ebenfalls nicht zur Inneninstallation, wenn sie von Förderwerbern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gesetzt werden.

Die folgende **Abbildung** verdeutlicht die Festlegungen a. bis c. anhand von 4 Beispielen:

1. Abwasserableitungsanlage in öffentlichem Gut (Standardfall): ein Objekt/Grundstück wird über Anschlusskanal entsorgt.
2. Abwasserableitungsanlage in Privatgrund: ein Objekt/Grundstück wird über Anschlusskanal entsorgt
3. Abwasserableitungsanlage in öffentlichem Gut: zwei Objekte/Grundstücke werden mit einem Anschlusskanal entsorgt, der nicht vom Förderungswerber (z. B. Gemeinde) betrieben bzw. gewartet wird.
4. Abwasserableitungsanlage in öffentlichem Gut: zwei Objekte/Grundstücke werden mit einem Anschlusskanal entsorgt, der vom Förderungswerber (z. B. Gemeinde) errichtet und betrieben wird („Seitenstrang“)

Abbildung 1 (Haus)Anschlusskanäle - Fallbeispiele

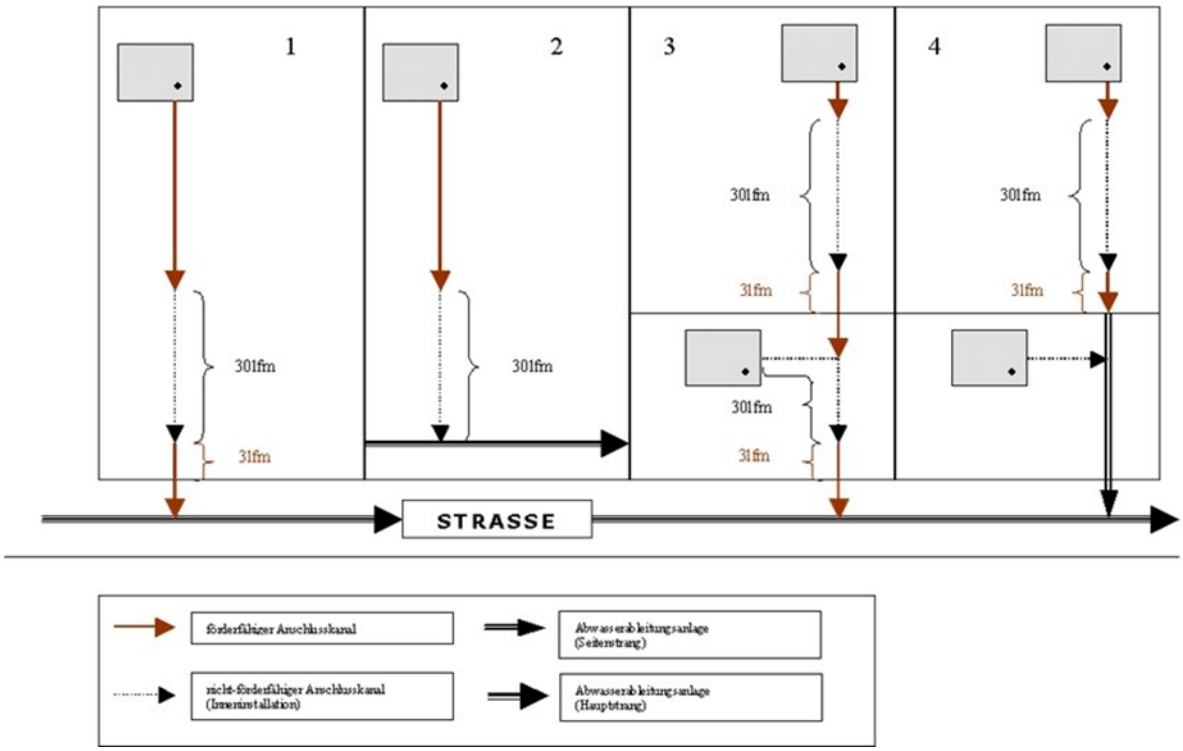

1.6 Einzelanlagen und Anschlussleitungen von natürlichen oder juristischen Personen für den eigenen Bedarf

1.6.1 Einzelanlagen von natürlichen oder juristischen Personen für den Eigenbedarf (§ 5 Z 5)

Grundvoraussetzungen zur Anerkennung der Förderungsfähigkeit sind neben einer Variantenuntersuchung (siehe Kap. 3) die Erfüllung der Einzelanlagenbedingungen (§ 3 Abs. 13).

Eine Anschlussmöglichkeit darf nur für max. vier „anschließbare Objekte“ bestehen. Bei der Anzahl der zu ver- oder entsorgenden Objekte ist zu beachten:

- Als anschließbare Objekte gelten all jene, bei denen ein (Ab)Wasseranschluss gegeben oder vorgesehen ist, unabhängig davon, ob diese Objekte an die geplante Einzelanlage angeschlossen werden oder nicht.
- Bei der Festlegung der anschließbaren Objekte können Objekte, für die noch keine Abwasserableitungsanlage besteht und künftig auf Grund der gesetzlichen

Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Ausbringung auch nicht notwendig ist, unberücksichtigt bleiben.

Förderungsfälle die gemäß Förderungsrichtlinien § 3 Abs. 13 als Einzelanlagen einzustufen sind, können nur gemäß § 6 Abs. 4 bis 6 gefördert werden. Möglich ist diese Förderung nur für natürliche oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Einzelanlagen zur Wasserver- oder Abwasserentsorgung für den eigenen Bedarf errichten oder in diese reinvestieren.

Die Förderung von Einzelanlagen mit Pauschalbeträgen setzt weiters voraus, dass die Objekte vor dem 1. Jänner 2015 bestanden haben oder baurechtlich bewilligt waren. Wenn dies nicht erfüllt ist, ist für Objekte, die die Einzelanlagenbedingungen erfüllen (§ 3 Abs. 13), auch keine Förderung gemäß § 6 Abs. 1 möglich. Wird ein vor 1. Jänner 2015 bestehendes Objekt durch ein neues ersetzt, so muss dieses an derselben Stelle errichtet werden und darf maximal die gleiche Grundfläche haben (andernfalls ist die Förderung aliquot der Grundfläche zu kürzen).

Bei Förderungswerbern nach § 5 Z 5 entfällt gemäß § 7 Abs. 1 Z 11 und Z 13 die Verpflichtung zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung und zur Vorschreibung der Mindestgebühr.

1.6.2 Anschlussleitungen von natürlichen oder juristischen Personen für den Eigenbedarf (§ 5 Z 6)

Sofern die Einzelanlagenbedingungen (§ 3 Abs. 13) nicht erfüllt werden, können natürliche oder juristische (gemeint sind in diesem Zusammenhang juristische Personen des Privatrechts) Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Anschlussleitungen an das öffentliche Netz errichten oder in diese reinvestieren um eine Förderung ansuchen.

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde diesem Vorhaben zustimmt und die gesamte Leitungslänge vom Anschlusspunkt an das öffentliche Netz bis zum Objekt bzw. bis zu den Objekten mehr als 100 m Länge (inkl. gesamte Hausanschlusslängen) beträgt.

Die förderungsfähigen Leitungslängen sind unter Beachtung der Regelung für Inneninstallation zu ermitteln (siehe Kap. 1.5). Eigenleistungen können in den förderungsfähigen Gesamtkosten nicht berücksichtigt werden.

Das Ausmaß der Förderung entspricht dem für die jeweilige Gemeinde bekanntgegebenen Förderungssatz. Die Auszahlung und die Förderungsabwicklung erfolgt bei den angeführten Fällen gleichartig wie bei den Einzelanlagen-Pauschalförderungen (Auszahlung als einmaliger Investitionszuschuss nach Endabrechnung, Vorlage bei der KPC erst nach Kollaudierung in Form eines Sammelverzeichnisses, kurze Kollaudierungsniederschrift, kurzer Förderungsvertrag). Wollen mehrere natürliche Personen (z. B. zwei Nachbarn) gemeinsam um Förderung ansuchen, müssen beide den Förderungsvertrag unterschreiben bzw. eine privatrechtliche Vereinbarung treffen.

Bei Förderungswerbern nach § 5 Z 6 entfällt gemäß § 7 Abs. 1 Z 11 und Z 13 die Verpflichtung zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung und zur Vorschreibung der Mindestgebühr.

1.7 Vorleistungen

Die Gewährung einer Förderung nach dem UFG 1993 setzt u.a. voraus, dass erst dann mit dem Bau einer Maßnahme begonnen wird, wenn das vollständige Förderungsansuchen beim zuständigen Amt der Landesregierung eingelangt ist. Ausgenommen davon sind Vorleistungen sowie Sofortmaßnahmen nach § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959, Maßnahmen im Falle eines Notstandes sowie Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen. Keine Sofortmaßnahmen im Sinne der FRL sind Tätigkeiten, die als vorhersehbar einzustufen sind, wie z. B. Maßnahmen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt absehbar waren und deren Antragsstellung vor Durchführung möglich gewesen wäre.

Die förderungsfähigen Vorleistungen sind in § 3 Abs. 16 taxativ festgeschrieben. Vorleistungen können nur im Rahmen der Beantragung der dazugehörigen und im ursächlichen Zusammenhang stehenden Hauptleistungen im angemessenen Verhältnis gefördert werden. Die zu einer Förderung beantragten Vorleistungen sind im Katalog als solche auszuweisen.

1.8 Probebohrungen

Eine Probebohrung im Zusammenhang mit der Standortfindung eines Brunnens ist unabhängig vom Erfolg dieser Maßnahme förderungsfähig. Die Kosten können jedoch nicht gesondert beantragt werden, sondern lediglich im Zusammenhang mit der zur Ausführung gelangenden Baumaßnahme.

1.9 Verlorener Planungsaufwand

Die Förderung einer bereits erfolgten Detailprojektierung von nicht zur Ausführung gelangten Anlagen (z. B. eines Brunnens der nicht realisiert wird) kann nicht erfolgen.

1.10 Maßnahmen aufgrund eines Notstandes und Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion

Maßnahmen aufgrund eines Notstandes sind solche, die geeignet sind, einen Notstand binnen sehr kurzer Zeit zu beseitigen (z. B. Verlegung vorübergehende oberirdische Notwasserleitung). Nicht gemeint sind Maßnahmen, für deren Umsetzung mehrere Wochen oder Monate benötigt werden, die geplant sein müssen. In diesen Fällen kann auch das Förderungsansuchen gestellt werden. Jedenfalls muss das Förderungsansuchen umgehend nach der gesetzten Notstandsmaßnahme vor Umsetzung der Dauerlösung eingereicht werden (keine Vorleistung mehr).

Das Trockenfallen von Brunnen aufgrund von Grundwasserspiegelabsenkungen ist in der Regel nicht als Notstand zu qualifizieren, da diese Absenkung in der Regel längerfristig abläuft und nicht "von heute auf morgen".

Sofortmaßnahmen und Maßnahmen aufgrund eines Notstandes können nur dann mit einem Förderungsausmaß gemäß § 6 Abs. 8 gefördert werden, wenn sie durch Naturkatastrophen wie Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen oder Erdbeben ausgelöst wurden.

Maßnahmen, die gemäß § 4 Abs. 2 generell nicht förderungsfähig sind, können auch im Zuge der Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen nach Naturkatastrophen oder im Zuge eines Notstands nicht gefördert werden.

Sofern im Zuge der Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion über diese hinausgehend zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden, können diese nicht im Förderungsausmaß gemäß § 6 Abs. 8 gefördert werden.

1.11 Eigenleistung

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 9 sind Eigenleistungen nicht förderungsfähig.
Als Eigenleistungen im Sinne der Förderungsrichtlinien (§ 3 Abs. 15) sind Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist zu verstehen. Dabei nachweislich verwendetes Baumaterial, dessen Ankauf durch Rechnungen belegt ist, ist förderungsfähig.

1.12 Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung nach § 3 Abs. 7

Um die Umsetzung von Maßnahmen der lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung zu erleichtern, wurde in § 3 Abs. 17 festgelegt, dass die 40 Jahre Sanierungsfrist in diesen Fällen nicht gilt, sondern diese Maßnahmen als Errichtung einzustufen sind. Der Nachweis der Einhebung der Mindestgebühr gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 und die Vorlage einer Kosten/Leistungsrechnung gemäß § 7 Abs.1 Z 11 ist ebenfalls nicht erforderlich.

Maßnahmen der lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung können gemäß § 5 von Gemeinden, Verbänden, oder von für Aufgaben der Abwasserentsorgung im eigenen Bereich gegründeten ausgegliederten Betrieben von Gemeinden oder Verbänden (z. B. GmbH.) beantragt werden.

Ziel der Maßnahmen ist die Annäherung des Wasserhaushalts an die natürlichen Verhältnisse, die ursprünglich vor der Bebauung und Bodenversiegelung im betreffenden Gebiet geherrscht haben.

Insbesonders steht im Fokus die naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung, die Minimierung der Auswirkungen von Starkregenereignissen und der Flächenversiegelung durch Maßnahmen zur Erhöhung der lokalen Versickerung, Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung, Maßnahmen zur Erhöhung der Retention vor Ort wie z. B. Flächen- und Muldenversickerung, Retentionsmulden, bepflanzte Rigole, Tiefbeete, Anlagen gemäß Schwammstadtprinzip oder Entsiegelungsmaßnahmen.

Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die bisher bereits vor den Förderungsrichtlinien 2022 förderfähig waren und auch weiterhin förderfähig sind, wie z. B. die Ableitung der Niederschlagswässer durch Regenwasserkanäle, Mischwasserkanäle, zusätzliche

Entlastungskanäle, Stauraumkanäle, Regenbecken oder zentrale Regenversickerungsanlagen samt Zuleitungskanäle fallen nicht unter Maßnahmen der lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Werden zur Regenwasserretention Speicherteiche angewendet die auch anderen Zwecken dienen, wie etwa der Löschwasserversorgung, sind die Kosten nur in dem Anteil förderbar, der für den Zweck der Niederschlagswasserretention notwendig ist und ausschließlich zur Niederschlagswasserretention zur Verfügung steht.

Entsiegelungsmaßnahmen sind nur in dem Bereich förderbar, in dem durch die geförderten Maßnahmen zukünftig Niederschlagswasser tatsächlich versickert wird.

Bei Umsetzung von derartigen Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind Niederschlagswasserbewirtschaftungspläne als Vorleistung förderungsfähig, jedoch keine Förderungsvoraussetzung.

Dach- und Fassadenbegrünungen sind nicht förderungsfähig. Ebenso keinesfalls förderungsfähig sind Maßnahmen unter ausschließlicher Verwendung von Trinkwasser wie beispielsweise Nebelduschen, Wasserspiele oder Trinkbrunnen.

Gemäß § 12 Abs. 4 sind Förderungen für Maßnahmen der lokalen Niederschlagsbewirtschaftung nicht mit weiteren Förderungen des Bundes kombinierbar.

1.13 Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen

Um die Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu erleichtern, wurde in § 3 Abs. 17 festgelegt, dass die 40 Jahre Sanierungsfrist in diesen Fällen nicht anzuwenden ist, da diese Maßnahmen als Errichtung einzustufen sind.

1.14 Aktionen

Maßnahmen, die im Zuge einer Aktion gefördert werden, sind in einem eigenen Bauabschnitt zu behandeln.

2 Spezielle Fragen zu Gegenstand der Förderung (§ 4) und Allgemeine Voraussetzungen (§ 7)

2.1 Sanierungskriterien

2.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Bestätigung des Förderungswerbers, dass der Baubeginn der zu sanierenden oder erneuernden Anlagen (auf Bauabschnitt bezogen) zumindest 40 Jahre vor Einlangen des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung (§ 17 Abs. 1 Z4 UFG) erfolgte oder Bestätigung, dass die zu sanierenden Anlagen noch nie vom Bund gefördert wurden.
- Nachweis, dass die „wirtschaftlichste“ Sanierungsvariante umgesetzt wird.
- Ein Reinvestitionsplan gem. § 3 Abs. 19.
- Bei Reinvestitionsmaßnahmen im Leitungsnetz: ein das gesamte Netz umfassendes digitales Leitungsinformationssystems. (siehe Kap. 2.1.2)
- Förderungswerber, welche die Umsetzung der ökologisch verträglichen, volkswirtschaftlich günstigsten Variante verhindern, sind von allen weiteren Förderungen nach der FRL kommunale Siedlungswasserwirtschaft inkl. Sanierung bestehender Anlagen ausgeschlossen. (siehe Kap. 3)

2.1.2 Reinvestitionsplan (siehe auch Anhang 1)

§ 7 Abs. 1 Z 12 normiert, dass bei Förderungsansuchen für Reinvestitionen ein Reinvestitionsplan vorzulegen ist. Der Reinvestitionsplan darf zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung nicht älter als 3 Jahre sein.

Was unter einem Reinvestitionsplan zu verstehen ist, ist in § 3 Abs. 19 folgendermaßen definiert:

„Ein Reinvestitionsplan im Sinne dieser Richtlinien

1. *ist eine zusammenfassende Darstellung der in den nächsten 10 Jahren geplanten Maßnahmen zur Reinvestition für die gesamte*
   a) *Wasserversorgungsanlage oder*
   b) *Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlage oder*
   c) *Schmutz- und Mischwasserableitungsanlage oder*
   d) *Niederschlagswasserableitungsanlage des Förderungswerbers;*
2. *enthält zumindest*
   a) *die Angabe der notwendigen Reinvestitionsmaßnahmen. Bei Reinvestitionsmaßnahmen im Leitungsnetz ist diese auf Basis eines, das gesamte Netz umfassenden digitalen Leitungsinformationssystems zu machen. Dieses digitale Leitungsinformationssystem hat eine Zustandsbeschreibung der Leitungen und des Sanierungsbedarfs, inklusive Aussagen zum hydraulischen Zustand zu enthalten. Nicht in diesem digitalen Leitungsinformationssystem erfasst müssen jene Leitungen sein, deren Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens der Reinvestitionsmaßnahmen beim zuständigen Amt der Landesregierung weniger als 5 Jahre zurückliegt. Bei Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserableitungsanlagen oder bei Wasserleitungsnetzen mit einer Länge von maximal je 10.000 Laufmetern kann die Vorlage eines das gesamte Netz umfassenden Leitungsinformationssystems durch eine planliche Darstellung des Netzes ersetzt werden, sofern es sich nicht um Förderungswerber gemäß § 5 Z 3 oder Z 4 oder Verbände gemäß § 5 Z 1 handelt;*
   b) *einen Zeitplan für die Umsetzung der Reinvestitionsmaßnahmen der nächsten 10 Jahre auf Basis einer begründeten Priorisierung;*
   c) *eine Kostenschätzung;*
   d) *einen Finanzierungsplan für die nächsten 10 Jahre unter Berücksichtigung der prognostizierten Gebühren und geplanten Rücklagen.“*

Daraus ergibt sich, dass je nach geplanter Sanierungsmaßnahme der Reinvestitionsplan für die gesamte

- Wasserversorgungsanlage,
- Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlage,
- Schmutz- und Mischwasserableitungsanlage oder
- Niederschlagswasserableitungsanlage vorzulegen ist.

In allen vier Fällen kann sich der Reinvestitionsplan jedoch auf das jeweilige Gebührengebiet beschränken. Es kann auch ein gemeinsamer Reinvestitionsplan für Schmutzwasser-, Mischwasser- und Niederschlagswasserableitungsanlagen vorgelegt werden.

Mindestanforderungen für einen Reinvestitionsplan siehe auch Anhang 1.

2.1.3 Zusätzlich erforderliche Unterlagen bei zur Sanierung beantragten Abwasserableitungsanlagen

- Zustandsbeurteilung nach Zustandsklassen
- Lageplan der zu sanierenden Stränge mit farbiger Unterscheidung nach Zustandsklassen
- Verpflichtung zur Führung einer Kanalwartungsdokumentation (z. B. gem. ÖWAV Regelblatt 22, 2. Auflage)

Für Reinvestitionen bei Einzelanlagen und Maßnahmen von Förderungsnehmern nach § 5 Z 6 ist kein Reinvestitionsplan vorzulegen.

2.2 Maßnahmen an bestehenden Bauwerken

2.2.1 Grundsätzliches

Eine „Anpassung an den Stand der Technik“ ist als Reinvestition (§ 3 Abs. 18 Z 1) förderungsfähig, wenn sie aufgrund gestiegener abwasserrechtlicher, trinkwasserrechtlicher oder lebensmittelrechtlicher Erfordernisse notwendig ist.

Maßnahmen die allein aufgrund von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Luftreinhaltebestimmungen oder anderer Materiengesetze abseits von abwasserrechtlichen, trinkwasserrechtlichen oder lebensmittelrechtlichen Anforderungen nachträglich beantragt werden, sind nicht förderungsfähig.

Ebenso sind Maßnahmen aus Gründen der Betriebserleichterung nicht als Anpassung förderungsfähig.

Maßnahmen, die aufgrund von Überalterung, Einführung der neuesten Technologie oder aufgrund von Betriebserleichterungen gesetzt werden, stellen Erneuerungen dar. Diese

sind nur dann förderungsfähig, wenn die Anlage nie vom Bund gefördert wurde oder der Baubeginn der bestehenden Anlage vor dem in § 17 Abs. 1 Z 4 UFG geregelten Zeitpunkt erfolgte (§ 3 Abs. 18 Z 2).

2.2.2 Hinweis zu Steuerungsanlagen

Der Ersatz (im gleichen Umfang) einer bestehenden Steuerungsanlage durch eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Steuerungsanlage ist nicht förderungsfähig. Unter dem Titel „Errichtung“ kann aber eine (z. B. aufgrund von zusätzlich erstmals errichteten Anlagenteilen) notwendige Erweiterung der bestehenden Steuerungsanlage gefördert werden (anteilig, auch wenn ein komplett neues und besseres System für die gesamte Anlage installiert wird). Die reine Anpassung an eine bessere Technologie ist nicht förderungsfähig.

2.2.3 Hinweis zu Wasserspeicher

Beim Ersatz eines Wasserspeichers (z. B. Hochbehälter) durch einen neuen, größeren Speicher (auch an einem anderen Standort) ist der neue Speicher jedenfalls im Ausmaß der Erweiterung (z. B. Aliquotierung, anteilig über die m³ Speichervolumen gerechnet) förderungsfähig.

Die Notwendigkeit der Erweiterung ist rechnerisch zu begründen.

2.3 Klärschlamm und Energiemaßnahmen

2.3.1 Klärschlammmaßnahmen

Im Bereich Klärschlamm sind jene Kosten förderungsfähig, die direkt der Abwasserreinigung bzw. sinngemäß der Wasserversorgung (Aufbereitung) zuzuordnen sind (z. B. Schlammfaulung, mechanisch Schlammentwässerung, Schlammlagerhalle, Gasspeicher, Gasfackel, Gasturbine, BHKW, bis zum Eigenbedarf).

Nicht förderungsfähig sind z. B. Thermische Schlammentwässerung (Trocknung), Solarschlammtrocknung, Schlammverbrennung, Schlammdeponie, Nachentseuchung, Kompostierung usw.

2.3.2 Einrichtungen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 4 Abs. 1 Z 17 lit. a

Eine Anlage zur Verwertung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 4 Abs. 1 Z 17 lit. a ist unter folgenden Bedingungen förderungsfähig:

- Als erneuerbare Energiequellen gelten Wind, Sonne, Erdwärme, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und Abwasserwärme.
- Erstellung eines „Energiekonzepts für die gesamte Anlage“ (siehe Pkt. 2.3.3), um auf Basis einer Energiebilanz (Bilanzzeitraum: 1 Jahr) und einem Vergleich mit Standardwerten Energieeinsparungspotenziale identifizieren zu können. Energieeinsparung ist prioritär vor nachhaltiger Energieerzeugung durchzuführen. Bei einer neuen Anlage ist eine Energiebedarfsermittlung vorzulegen, da keine Ist-Werte erhoben werden können.
- Für den Eigenbedarf einer Anlage, der den förderungsfähigen Bereich abgrenzt, dürfen keine über den im Leitfaden definierten Normalbereich hinausgehenden Energieverbrauchswerte herangezogen werden. Bei der Berechnung des Eigenbedarfes kann auch der Bedarf für nicht förderungsfähige mit der Anlage technisch zusammenhängende Anlagenteile eingerechnet werden, wie z. B. Klärschlammtrocknung, Heizung von Betriebsgebäude oder Verwaltungsgebäude. Sofern alle Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft vom selben Betreiber betrieben werden, kann für die Berechnung des Ausmaßes des Eigenbedarfes bei der Erzeugung von erneuerbarer Energie ein gemeinsames Energiekonzept für Kläranlage, Abwasserableitung und Wasserversorgung erstellt werden.
- Die Energiegewinnungsanlagen müssen sich im Eigentum des Förderungswerbers befinden. Es ist sicherzustellen, dass die erzeugte Energie entweder direkt für die Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlage zur Verfügung steht oder zumindest indirekt über das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden kann.

Gemäß § 12 Abs. 4 sind Förderungen für Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen nicht mit weiteren Förderungen des Bundes kombinierbar.

2.3.3 Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz

Unter diesem Titel sind gemäß § 4 Abs. 1 Z 17 lit. b Maßnahmen dann förderungsfähig, wenn die nachstehenden Punkte erfüllt sind:

- eine maßgebliche Verringerung der Umweltbelastung in der Regel auf Basis der Energieeinsparung im Vergleich zum funktionsfähigen Referenzzustand der bestehenden Anlage erreicht wird – als maßgeblich bedeutet in der Regel zumindest 10 % (zur Errechnung der Verbesserung: siehe nachfolgende Ausführungen)
  Anmerkung: Generell ist der Ersatz von Verschleißteilen gleicher Bauart, auch wenn dies zu einer Energieeinsparung führen kann, dem Betrieb einer Anlage zuzuordnen und somit nicht förderungsfähig und kann auch nicht einem Ersatz durch neuere, energieeffizientere Anlageteile gleichgesetzt werden
- ein Energiekonzept erstellt wird

Für die Erstellung eines Energiekonzeptes bei Kläranlagen ist der „Leitfaden für die Erstellung eines Energiekonzeptes von kommunalen Kläranlagen“ heranzuziehen, aus dem das Einsparpotenzial für die Gesamtanlage ersichtlich ist. Der Leitfaden stellt die Mindestanforderungen an das Energiekonzept dar und steht als Download unter https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/wasser/Leitfaden-f%C3%BCr-die-Erstellung-eines-Energiekonzeptes-kommunaler-Kl%C3%A4ranlagen.html zur Verfügung.

Die einzelnen Anlagenteile einer Kläranlage werden entsprechend dem spezifischen Energieverbrauch in 5 Hauptgruppen (Zulaufpumpwerk und mechanische Vorreinigung, mechanisch-biologische Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Infrastruktur, Thermische Energie) zusammengefasst (sh. Pkte. 4.2.2 und 4.2.3 des Leitfadens). Der Nachweis der maßgeblichen Verringerung der Umweltbelastung ist erbracht, wenn in zumindest einer Hauptgruppe eine Verbesserung um 10 % erreicht wird. Zum Nachweis der Verbesserung können alle zu ersetzenden Anlagenteile (unabhängig deren Förderungsfähigkeit) herangezogen werden.

Wenn die Kläranlage nicht auf die gesamte wasserrechtliche Ausbaugröße ausgelastet ist, kann der Eigenbedarf durch Umrechnung von Energiewerten auf Volllast errechnet werden.

Liegen einzelne Werte aufgrund von Teillastbetrieb der Kläranlage nicht in den Bandbreiten gemäß Leitfaden, würden aber bei Bemessungsauslastung in den Bandbreiten liegen, ist nachzuweisen, dass eine Verbesserung nicht möglich ist, bzw. es sich bei den betroffenen Bereichen um einen auslastungsunabhängigen Energieverbrauch handelt.

Abweichungen vom Leitfaden sind nur in Ausnahmefällen zulässig und entsprechend zu begründen. Die im Leitfaden angegebenen Bandbreiten wurden nur für Kläranlagen ab

5.000 EW erhoben. Im Fall von kleineren Kläranlagen sind Abweichungen im Einzelfall zu begründen.

Für die Erstellung eines Energiekonzeptes für Abwasserableitungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen sind die o. a. Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Bei Anlagen der Wasserversorgung und bei Abwasserableitungsanlagen sind keine Hauptgruppen zu bilden. Der Nachweis der 10%igen Verbesserung der Umweltbelastung ist für die Einheiten ABA-Ortsnetz, ABA-Verbandsnetz oder eine gesamte WVA zu erbringen.

Bei Wasserversorgungsanlagen ist der Leitfaden, der unter https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/wasser/Energieleitfaden-WVA-Letztfassung.html als Download zur Verfügung steht, anzuwenden.

Sofern alle Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft vom selben Betreiber betrieben werden, kann für die Berechnung des Ausmaßes des Eigenbedarfes bei der Erzeugung von erneuerbarer Energie ein gemeinsames Energiekonzept für Kläranlage, Abwasserableitung und Wasserversorgung erstellt werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, um möglichst alle Einsparungsmöglichkeiten im Abwasserbereich zu nutzen, ein gemeinsames Energiekonzept für Kläranlagen und Abwasserableitungsanlagen zu erstellen.

Folgende Förderungsaspekte sind im Zusammenhang mit einem Energiekonzept zu beachten:

- Das Energiekonzept kann gemeinsam mit dem 1. Bauabschnitt der entsprechenden Maßnahmen gefördert werden. Selbst wenn nur Teile des Gesamtkonzeptes umgesetzt werden bzw. die Umsetzung stufenweise erfolgen soll, ist vorerst die Gesamtanlage zu analysieren und zu bewerten, um die effizientesten Maßnahmen zu identifizieren.
- Neue, dauerhaft an der Anlage zu installierende Messstellen (Sonden), die für die Erstellung des Energiekonzeptes erforderlich sind, gelten als förderungsfähige Vorleistung.
- Ein Energiekonzept allein, ohne die Umsetzung entsprechender förderungsfähiger Maßnahmen, ist nicht förderungsfähig.
- Gemäß § 12 Abs. 4 sind Förderungen für Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen nicht mit weiteren Förderungen des Bundes kombinierbar.

2.4 Betriebs- und Verwaltungsgebäude

Unter einem Betriebsgebäude für Abwasserreinigungsanlagen wird ein Gebäude verstanden, welches insbesondere Warte, Labor, Umkleiden und Sanitärräume, Küche, Aufenthaltsraum sowie allenfalls auch Lager und Werkstatt enthält.

Die erstmalige Errichtung (§ 3 Abs. 17) von Betriebsgebäuden für Abwasserreinigungsanlagen ist förderungsfähig (§ 4 Abs.1 Z 9). Dazu zählen auch die Elektro- und Sanitärinstallation, Luftabsaugung, Beleuchtung, Heizung etc.

Nicht förderungsfähig sind:

- Einrichtung und Ausstattung von Betriebsgebäuden, wie Möbel, Labor- und Werkstattausstattung, Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte usw. (§ 4 Abs. 2 Z 18)
- Reinvestitionen in Betriebsgebäude
- Sonstige Betriebsgebäude wie beispielsweise Betriebsgebäude bei Wasserversorgungsanlagen (§ 4 Abs. 2 Z 8)
- Verwaltungsgebäude und Verwaltungsräume

2.5 Förderungsfähigkeit von zusätzlichen Kontrollmaßnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist

Weitere Kamerabefahrungen, Dichtheitsprüfungen, Spülungen als zusätzliche Kontrollmaßnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist sind als immaterielle Leistungen im Sinne der Qualitätssicherung förderungsfähig und können spätestens bei der Kollaudierung des betreffenden Bauvorhabens vom Förderungswerber zur Förderung beantragt werden. Die Fristen zur Vorlage der Endabrechnung bleiben davon allerdings unberührt.

2.6 Straßenwiederherstellungen

Für nach § 17 Abs. 1 des Umweltförderungsgesetzes (UFG) geförderte Vorhaben der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft wird folgende Regelung der Förderung von Straßenwiederherstellungsmaßnahmen festgelegt:

Grundsätzlich ist nur die Straßenwiederherstellung in den ursprünglichen Zustand förderungsfähig. Alle weiteren Maßnahmen sind dem Straßenerhalter zuzurechnen, dazu zählt jedenfalls eine qualitative Verbesserung des Straßenaufbaues (Ober- und Unterbau) im Zuge der Straßenwiederherstellung.

Es gelten für die Aushubbreite der Künette samt Übergriffen folgende Bestimmungen für die Förderung von Straßenwiederherstellungsmaßnahmen, wobei die förderungsfähigen Investitionskosten keinesfalls das Ausmaß des tatsächlich angefallenen Aufwandes überschreiten dürfen.

Deckschichte und gebundene Tragschichte:
Die maximal förderungsfähige Breite der Straßenwiederherstellungsmaßnahmen ist das gemäß der zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung aktuellen Version der LB-Verkehr und Infrastruktur definierte Ausmaß der Aushubbreite von Künetten inkl. Übergriffe von max. 50 cm. Förderungsfähige Übergriffe sind auf den Bereich der Deckschichte und der gebundenen Tragschichte begrenzt.

Die maximal förderungsfähige Schichtdicke der wiederherzustellenden Deckschichte und der gebundenen Tragschichte ist durch das ursprünglich vorhandene jeweilige Ausmaß der Schichtdicke begrenzt. Bei Ausführung von Mehrstärken ist nur der aliquote Anteil förderungsfähig. Kostenumlagerungen bei Minderausführungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand sind nicht zulässig.

Verbleiben vom Außenrand der Übergriffe bis zu den Straßenbegrenzungen (z. B. Randsteine, Spitzgräben, anderen Künettenrändern, Baulinien, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann ist abweichend von Absatz 1 auch die Wiederherstellung dieser Straßenteile auf die gesamte ursprüngliche Schichtdicke und Breite der gebundenen Tragschichte und Deckschichte förderungsfähig.

Im Bereich von Landes- und Bundesstraßen können aus Gründen der Verkehrssicherheit bei höheren Geschwindigkeiten auch Fahrstreifenränder innerhalb der Straße (Fahrbahnmitte oder innerer Rand eines Fahrstreifens bei mehrspurigen Straßen) im Rahmen der in Absatz 3 dargestellte Regelung als „fiktive Straßenbegrenzung“ einbezogen werden.

Ungebundene Tragschichte, Verfüllzone und Leitungszone:
Die Wiederherstellung der unterhalb der Deckschichte und der gebundenen Tragschichte liegenden Zonen ist nur im Ausmaß der Aushubbreite von Künetten gemäß der zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung aktuellen Version der LB-Verkehr und Infrastruktur entsprechend dem ursprünglich vorhandenen Zustand förderungsfähig. Dementsprechend ist auch die Wiederherstellung eines ursprünglich vorhandenen Frostkoffers und die Wiederverfüllung jedenfalls nur in der Aushubbreite von Künetten gemäß der zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung aktuellen Version der LB-Verkehr und Infrastruktur förderungsfähig. In diesem Bereich sind daher keine allfälligen Übergriffe förderungsfähig.

Im Bereich der Verfüllungszone ist, soweit als möglich, das Aushubmaterial wieder zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Verwendung von Recyclingmaterial anzustreben.

Andere Ausführungsvarianten:
Eine Anrechnung von fiktiven Mehrkosten nicht ausgeführter Ausführungsvarianten ist nicht möglich.

Wird kein Künettenverbau durchgeführt, sind im Bereich der Deckschichte, der gebundenen und ungebundenen Tragschicht, Verfüllzone und Leitungszone nur die anteiligen Kosten gemäß den Künettenbreiten förderungsfähig, die sich aus einer Ausführung mit Künettenverbau nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung aktuellen Version der LB-Verkehr und Infrastruktur ergeben.

2.7 Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

Definition:
Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne dieser Richtlinien (siehe § 4 Abs. 1 Z 12) sind Maßnahmen, die zur Steigerung der Effizienz durch Änderung in der Betriebs- bzw. Organisationsstruktur durch Zusammenarbeit mit öffentlichen Anlagenbetreibern führen.

Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen:

- Errichtung und Erweiterung von überregionalen Fernwirkanlagen, die die Anlagen mehrerer Betreiber vernetzen; Die Errichtung einer Fernwirkanlage für einen Betreiber ist wie bisher förderungsfähig;

- Anschaffung von mobilen Schlammentwässerungsanlagen zur Nutzung für mehrere Betriebsstandorte;
- Studien zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Erarbeitung von Vorschlägen zur Strukturverbesserung; Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur bei Umsetzung der wesentlichen in der Studie vorgeschlagenen Maßnahmen.

Beispiele für nicht förderungsfähige Maßnahmen:

- Verwaltungsgebäude
- Betriebsfahrzeuge (für Kanal- u. Senkgrubenräumung, Traktor, Radlader etc.), auch wenn sie von mehreren Anlagenbetreibern genutzt werden
- Maßnahmen, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind

Förderungsausmaß:

Das Förderungsausmaß für Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit entspricht dem Förderungsausmaß für andere Maßnahmen im jeweiligen Bereich (Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung). Es ist ein - nach Kosten bzw./Nutzen-Verhältnis für die Förderungswerber gewichteter - Mischsatz zu bilden.

2.8 Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit

Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sind die Errichtung von Ringschlüssen oder Vernetzungen mit anderen Versorgungseinrichtungen oder die Erschließung eines weiteren, vom bestehenden Wasserspender unabhängigen Trinkwasservorkommens.

Eine zusätzliche Wassererschließung kann nur dann als Maßnahme zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Bereich der WVA eingestuft werden, wenn der maximale Wasserverlust unter 20 % liegt.

Es darf sich dabei nicht um eine Ersatzmaßnahme die anstatt einer Sanierung oder Erneuerung durchgeführt wird, handeln.

2.9 Kreislauforientierte Abwassersysteme bei Einzelanlagen

Definition:
Kreislauforientierte Abwassersysteme (siehe § 3 Abs. 11) sind Sanitärsysteme, deren Ziel es ist, Stoff- und Wasserkreisläufe mit möglichst geringem Aufwand an Stoffen und Energie durch Teilstrombehandlung zu schließen.

Weiter unten sind fünf Varianten derartiger kreislauforientierter Abwassersysteme für Einzelanlagen grafisch dargestellt.

Beispiele für förderungsfähige Mehraufwendungen im Bereich der Inneninstallation:
je nach Konzept:

- extra Urinleitung
- Urinspeicher
- Zyklonabscheider
- Rottetrommel
- Grauwasseraufbereitungsanlage (im Keller)
- Trenntoilette (Separationstoilette, Vakuumtoilette, Komposttoilette)

All diese Mehraufwendungen sowie weitere notwendige, förderungsfähige Anlagenteile außerhalb des Objektes (z. B. Grauwasserbehandlungsanlage, Versickerungsanlage etc.) gelten, durch Firmenrechnungen belegt, als Basis für den Nachweis der erforderlichen Fremdleistung.

Beispiele für nicht förderungsfähige Titel in diesem Zusammenhang:
Anlagen zur Regenwassernutzung

Unterlagen:
Dem Ansuchen sind neben den technischen Beschreibungen auch Angaben über die endgültige Verwertung der einzelnen Stoffströme (Landwirtschaft, Kompostierung etc.) anzuschließen. Die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme (als Einzelanlage im Gegensatz zu einem Kanalanschluss) ist mit einem Variantenvergleich nach LAWA zu belegen.

Varianten von kreislauforientierten Abwassersystemen für Einzelanlagen:

Variante A:

Abbildung 2 Variante A für Beispiel kreislauforientierte Abwassersysteme für Einzelanlagen

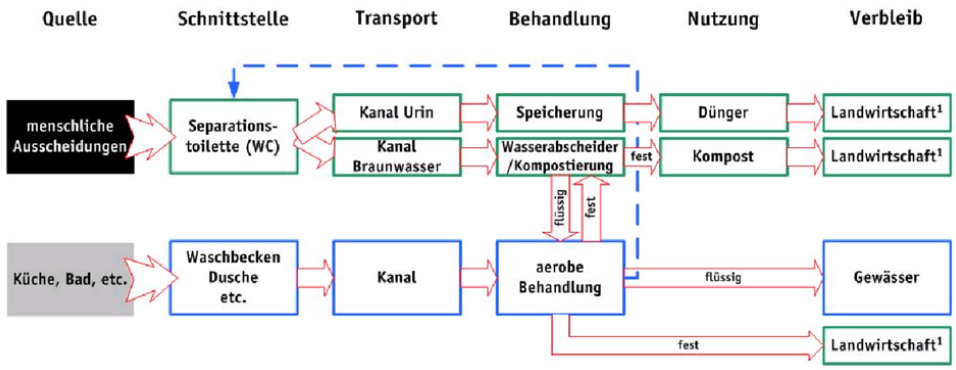

Variante B:

Abbildung 3 Variante B für Beispiel kreislauforientierte Abwassersysteme für Einzelanlagen

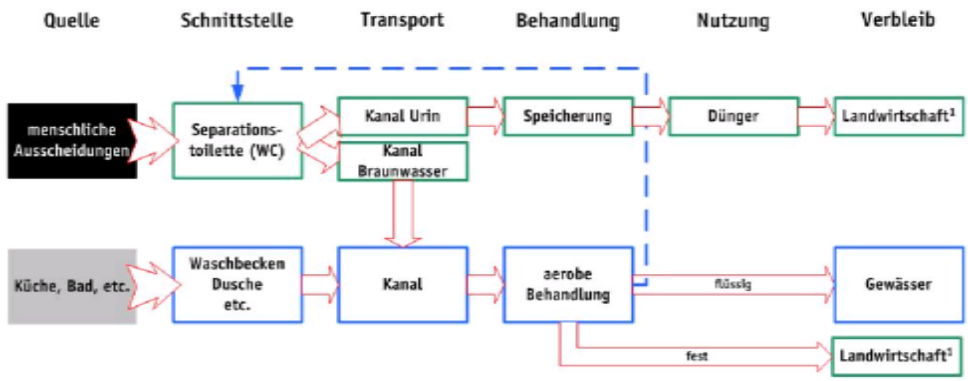

[1]Landwirtschaft & Gartenbau

Variante C:

Abbildung 4 Variante C für Beispiel kreislauforientierte Abwassersysteme für Einzelanlagen

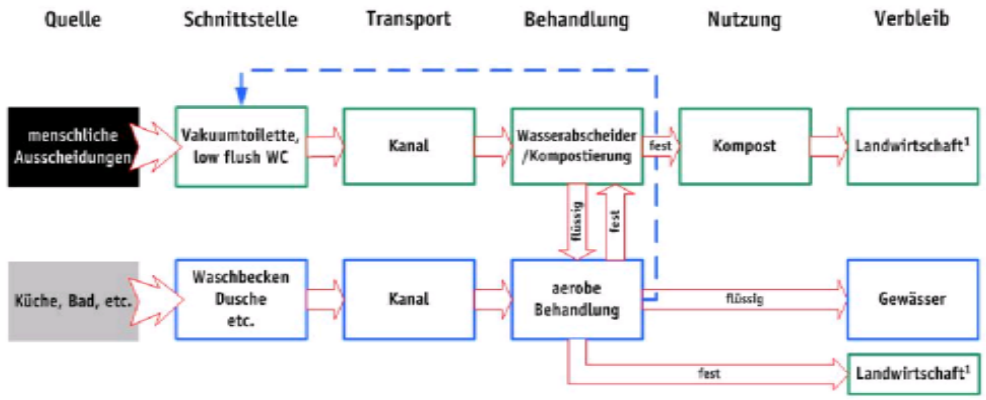

Variante D:

Abbildung 5 Variante D für Beispiel kreislauforientierte Abwassersysteme für Einzelanlagen

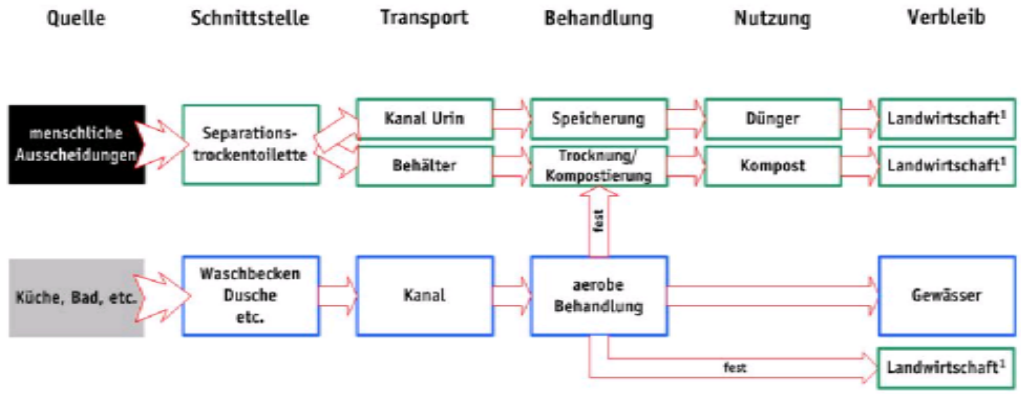

[1]Landwirtschaft & Gartenbau

Variante E:

Abbildung 6 Variante E für Beispiel kreislauforientierte Abwassersysteme für Einzelanlagen

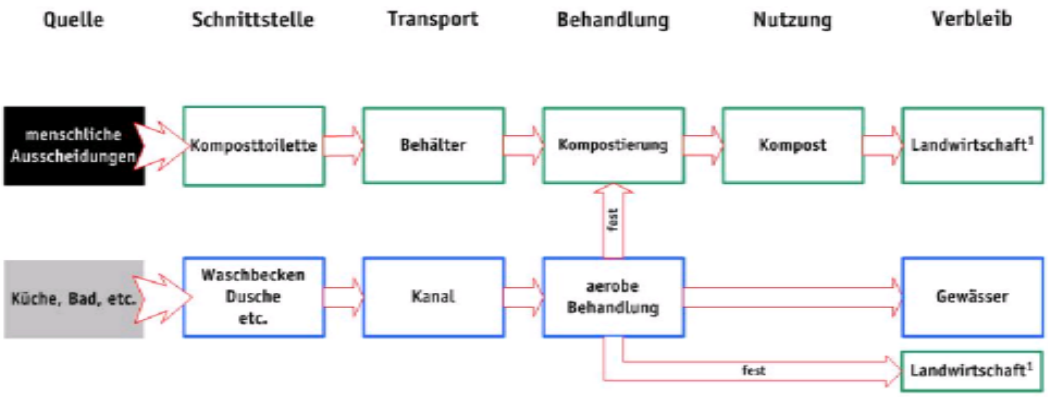

[1]Landwirtschaft & Gartenbau

2.10 Digitales Leitungsinformationssystem

2.10.1 Mindestanforderung als Förderungsvoraussetzung

Für den Bereich der Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft wird ein Mindeststandard für ein digitales Leitungsinformationssystem definiert, welcher erfüllt sein muss, um in den Genuss einer Förderung nach § 6 Abs. 3 zu gelangen (sh. dazu auch ÖWAV-Regelblatt 40 bzw. ÖVGW Richtlinie W104). Im konkreten Einzelfall wird der Anlageneigentümer bzw. -betreiber Quantität und Qualität des digitalen Leitungsinformationssystems seinen spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend definieren und gegebenenfalls gegenüber dem hier beschriebenen Mindeststandard ausweiten (im Technischen Bericht darzustellen). Der Förderungswerber hat für eine laufende Aktualisierung des digitalen Leitungsinformationssystems zu sorgen.

2.10.1.1Allgemeine Voraussetzungen

Ein förderungsfähiges digitales Leitungsinformationssystem muss in einem amtlichen österreichischen Koordinatensystem erstellt werden, damit einerseits ein Datenaustausch mit den Informationssystemen der Länder und des Bundes möglich ist und andererseits bereits

vorhandene bzw. zu erstellende Hintergrundinformationen wie z. B. digitale Kataster, Orthofotos, Schongebiete, etc. verwendet werden können.

Die einzelnen Objekte (Leitung, Schacht, Schieber, etc.) sind im digitalen Leitungsinformationssystem als solche abzubilden, die zu den Objekten zugehörigen Informationen (z. B. Dimension, Material, etc.) sind in einer relationalen Datenbank (*sofern nicht auf bereits bestehende Systeme aus Kostengründen begründet Rücksicht genommen werden muss – eine Übergabe des erstellten digitalen Leitungsinformationssystems in Form von Shape-Dateien muss jedoch möglich sein – siehe. Kap. 2.10.3*) zu verspeichern.

Zur Visualisierung der geografischen Daten (Objekte) und der zugehörigen Informationen können am Markt erhältliche geografische Informationssysteme (GIS), CAD-Programme soweit damit durch Zusatzprogramme eine GIS ähnliche Funktionalisierung erreicht wird, oder auf diesen Systemen aufbauende Programmierungen verwendet werden. Ziel des Betreibers muss jedenfalls sein, die Objekte samt zugehörigen Informationen auf dem Bildschirm lagerichtig zu visualisieren und entsprechende Abfragen, Analysen und Selektionen durchführen zu können. Darüber hinaus muss auch eine graphische Anzeige der Ergebnisse der durchgeführten Abfragen, Analysen und Selektionen möglich sein.

Bei koordinativer Vermessung der oberirdischen bzw. sichtbaren Objekte ist eine den jeweiligen Rahmenbedingungen entsprechende Lage- und Höhengenauigkeit einzuhalten, welche für die Durchführung von darauf aufbauenden Planungen ausreichend ist, z. B. muss eine den üblichen Planungserfordernissen entsprechende Rekonstruktion des Kanalsohlengefälles sichergestellt sein. Über das vom digitalen Leitungsinformationssystem erfasste Gebiet ist ein einheitlicher Höhenbezug ausgehend von einem einzigen Punkt des amtlichen Höhennetzes herzustellen.

Alle in der Natur sichtbaren Objekte (z. B. Schachtdeckel, Schieber, etc.) sind jedenfalls zu vermessen. Bei der Rekonstruktion von projektgemäß nicht sichtbaren Objekten sind Sperrmaße, Skizzen und analoge Bestandsdokumentationen oder aufgrabungsfreie Ortungsverfahren heranzuziehen, um eine möglichst gute Lage- und Höhengenauigkeit zu erreichen. Aus dem Informationssystem muss jedenfalls die Genauigkeit (Vermessen mit GPS, Theodolit usw.) der Information ersichtlich sein.

Die Software des digitalen Leitungsinformationssystems muss in der Lage sein, Bilder und Videos der Zustandserhebung mit den entsprechenden Anlagen- und Leitungsteilen zu verknüpfen und für den Import und Export von Daten im ISYBAU-Format 2001/2006 und MS-

Excel und soweit als möglich auch für andere anerkannte Datenaustauschformate ausgelegt sein.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass die Software für die Verwaltung von „Indirekteinleitern“ ausgelegt sein und den Vergleich zu früheren Erhebungen unterstützen sollte.

2.10.1.2 Allgemeine Mindestanforderungen für Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

Die Lage (x,y-Koordinaten) und Höhenangabe (absolute Höhe über Adria) der Objekte ergeben sich durch die Verspeicherung im Informationssystem. Für alle Lage- und Höhenangaben ist die Qualität der Information anzugeben.

Erforderliche Hintergrundinformationen und Zusatzinformationen:

- Digitaler Grundstücks- oder Grenzkataster
- Naturbestand, soweit erforderlich, im Bereich der vermessenen Anlagenteile, um Sperrmaße setzen zu können
- Straßenbezeichnung
- Datum und Zahl der wasserrechtlichen Bewilligung der jeweiligen SWW-Anlagen
- Betreiber der SWW-Anlagen
- Eigentümer der SWW-Anlagen

In den folgenden Abschnitten werden die Mindesterfordernisse bei der Erstellung des digitalen Leitungsinformationssystems für die einzelnen Anlagenteile in der Abwasserentsorgung (siehe Kap.2.10.1.3) und in der Wasserversorgung (siehe Kap. 2.10.1.4) angeführt. Eine aktuelle Zustandserhebung für den Anlagenteil kann entfallen, falls die letzte Zustandserhebung weniger als 10 Jahre zurückliegt. Die Zustandsbewertung sollte im Bereich Kanal nach ISYBAU 2001/2006 erfolgen.

Die 10-Jahresfrist errechnet sich vom Zeitpunkt der letzten Zustandserhebung für den betreffenden Anlagenteil (z. B. Strang) bis zur Funktionsfähigkeit des digitalen Leitungsinformationssystems.

Als Zustandserhebung ist neben den in den Förderungsrichtlinien genannten (Wasserverlustanalyse, Dichtheitskontrolle, Kamerabefahrung) bei großen Profilen auch eine Begehung zulässig.

Die angeführten Informationen müssen in der Datenbank verspeichert und im GIS System direkt oder über Verknüpfungen ersichtlich oder über GIS-Verschneidungen zugänglich sein.

2.10.1.3 Abwasserentsorgung

Lage der Kläranlage und Einleitstelle in den Vorfluter

1. Schächte
   a) Schachtbezeichnung, Strangzuordnung, Entwässerungssystem, Datum (z. B. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr)
   b) Aufzumessende Punkte:
      i) Schachtdeckelmittelpunkt
      ii) Schachtboden/Gerinnesohle
      iii) Rohrsohle aller Zu und Abläufe
   c) Schachtbeschreibung: Schachtform (rund, eckig), Schachtabmessung
   d) Deckel: Material, Art (z. B. verschraubt, wasserdicht…), Abmessungen
   e) Zustandserhebung: Erhebungsmethode, Datum;
      Schaden: Schadensklasse (der Einzelschäden)
   f) Zustandsbewertung: Bewertungsmethode, Datum, Zustandsklasse
   g) Wartung: Tätigkeit, Wartungsintervall und Datum der letzten Wartung
2. Haltungen
   a) Haltungsbezeichnung, Strangzuordnung, Entwässerungssystem, Datum (z. B. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr)
   b) Länge
   c) Haltungsbeschreibung: Leitungsart (Freispiegel, Druckleitung, etc.), Gefälle, Fließrichtung
   d) Profilform, Innendurchmesser, Material
   e) Zustandserhebung: Erhebungsmethode, Datum;
      Schaden: Schadensklasse (der Einzelschäden)
   f) Zustandsbewertung: Bewertungsmethode, Datum, Zustandsklasse
   g) Wartung: Tätigkeit, Wartungsintervall und Datum der letzten Wartung
   h) Hausanschlüsse (Anschlusspunkt) gem. Z 3
3. Hausanschlüsse (Anschlusspunkt)
   a) Lage der Einmündung, bei Einmündung in Schacht auch Höhe, Strangzuordnung
   b) Adresse, Name entsorgtes Objekt, Grundstücksnummer

c) Anschlussart (häuslich, gewerblich, industriell), Dimension, Material, Datum (z. B. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr)

Bei unübersichtlichen Verhältnissen (insbesondere mit mehreren Einmündungen über Abzweiger zwischen 2 Schächten) und wenn die Verhältnisse von der Geländeoberfläche oder aus anderen Unterlagen nicht klar zuordenbar oder bekannt sind, können die Angaben nach Punkt 3. b. und c. entfallen.

Jedenfalls ist auch in diesen Fällen die Lage aller bei der Kamerabefahrung aufgefundenen Einmündungen seitenrichtig durch einen Strich im digitalen Leitungsinformationssystem ersichtlich zu machen und es ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine unbekannte Einleitung handelt.

Hausanschlussleitungen sind nur insoweit mit der Laufmeterpauschale förderbar, als für diese alle für Haltungen erforderlichen Informationen inklusive Zustandsbewertung vorliegen.

4. Sonderbauwerke
   a) Bauwerksbeschreibung: Bauwerksbezeichnung, Strangzuordnung, Datum (z. B. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr)
   b) Höhe
   c) Geometrie: Länge /Breite/Höhe etc.
   d) Sonderbauwerksbeschreibung: Sonderbauwerksart (z. B. Regenüberlauf, Pumpwerk, etc.
   e) Zustandsbeschreibung, Erhebungsmethode, Datum;
      Schaden: Schadensklasse (der Einzelschäden)
   f) Zustandsbewertung: Bewertungsmethode, Datum, Zustandsklasse
   g) Wartung: Tätigkeit, Wartungsintervall und Datum der letzten Wartung

2.10.1.4 Wasserversorgung

1. Einbauten
   a) Bezeichnung/Typ
   b) Zusatzinformation: Fabrikat, Baujahr etc.
   c) Wartung: Tätigkeit, Wartungsintervall und Datum der letzten Wartung

2. Leitungen
    a) Bezeichnung/Typ z. B. Strangbezeichnung, Transportleitung, Hauptleitung, Anschlussleitung etc.
    b) Datum (z. B. Jahr der Inbetriebnahme, Baujahr)
    c) Höhe und/oder Überdeckung (Anfangs- und Endhöhe), Durchmesser (DN), Material, Druckstufe
3. Sonderbauwerke
    a) Sonderbauwerksart (z. B. Hochbehälter, Brunnen, Quellen, Schächte, Pumpwerke)
    b) Bauwerksbezeichnung
    c) Zustandsbeschreibung, Erhebungsmethode, Datum
4. Zustandsbewertung
    a) Gebietsorientierte Zustandserhebung: Erhebungsmethode (Wassermengenbilanz z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 85, prozentueller Wasserverlust z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 63), Datum
    Eine Detailprüfung ist jedenfalls ab 20 % Wasserverlust in Form einer Quantifizierung und Bewertung von Wasserverlusten z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 63 durchzuführen
    b) Schadenstatistik: Schadensart, Datum
    c) Zustandsbewertung: Ergebnis der Auswertung aus Zustandserhebung und Schadensstatistik (Höhe der Wasserverlustkennzahlen z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 63, Schadensrate z. B. gem. Tabelle 2 ÖVGW-Richtlinie W 100), Datum

2.10.2 Förderungsausmaß/Abgrenzung der Förderungsfähigkeit

Die Förderung erfolgt als reine Pauschalförderung im Ausmaß von 2 Euro pro digital erfassten Laufmeter Wasserleitung oder Kanal. Der entsprechende Förderungsbarwert darf jedoch nicht höher sein als 50 % der durch Firmenrechnungen für die Erstellung des digitalen Leitungsinformationssystems nachgewiesenen förderbaren Kosten.

Der Ankauf von spezieller Software ist förderungsfähig, nicht jedoch der Kauf von Hardware. Die Vermessung des Naturbestandes ist nur in dem Mindestausmaß förderungsfähig (weitergehende Vermessung der Umgebung ist kein Titel der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft), wie dies zur eindeutigen Wiederauffindung der vermessenen siedlungswasserbaulichen Objekte in der Natur unbedingt erforderlich ist (z. B. Sperrmaße von einzelnen dauerhaften Punkten wie Hausecken, Zaunecken, Grenzsteinen usw.).

Der Zukauf von Datensätzen oder erforderlichen Hintergrundlayern (z. B. Straßennetz, Gewässernetz, Orthofotos, etc.) anderer Unternehmen (falls erforderlich und günstiger als Eigenerhebung) kann gefördert werden, wenn diese Datensätze dem Titel der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft zuzuordnen sind (z. B. Flächen für Bemessungsregen, Schutz- und Schongebiete, Liegenschaftsdaten für Netzbestandteile).

Weitere im Zusammenhang mit der Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems und nicht als Mindestanforderung definierte Maßnahmen, wie hydraulische Berechnungen oder die Erfassung von Hausanschlusskanälen oder Schutz- und Schongebieten können den förderungsfähigen Firmenleistungen zugeordnet werden, sofern die Daten (Berechnungsergebnisse) im digitalen Leitungsinformationssystem eingepflegt werden.

Förderungsfähig ist auch das „Upgrade“ eines bereits bestehenden digitalen Leitungsinformationssystems sofern das digitale Leitungsinformationssystem dadurch die Mindestanforderungen gem. Kap. 2.10.1 erreicht.

Die Erstellung eines Sanierungskonzeptes zur Festlegung, welche Leitungsabschnitte mit welchem Verfahren und zu welchem Zeitpunkt saniert werden, ist nicht Teil der digitalen Leitungsinformationssystem-Förderung, sondern ist bereits dem Bereich Sanierung zuzuordnen (siehe Kap. 2.1).

Funktionsfähigkeitsmeldung und Restarbeiten:
Fall 1 (Reine digitale Leitungsinformationssystemanträge): Die Funktionsfähigkeit ist erst nach Gesamtfertigstellung des digitalen Leitungsinformationssystems gegeben bzw. zu melden. Es gibt keine förderbaren Restarbeiten oder Ergänzungsarbeiten. Die Erstellung der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen kann nach Funktionsfähigkeitsmeldung erfolgen.

Fall 2a (Bauleistungen und digitale Leitungsinformationssystemleistungen mit identischen Leitungslängen): Bei einem Kombinationsbauabschnitt (Leitungsbau und Erstellung des digitalen Leitungsinformationssystems in einem Förderungsfall zugesichert) werden, sofern nur die in diesem Bauabschnitt gebauten Leitungen in einem bereits bestehenden digitalen Leitungsinformationssystem eingebunden werden, diese Arbeiten auch als Restarbeiten anerkannt. Die gebauten Leitungslängen müssen mit den Längen des digitalen Leitungsinformationssystems identisch sein.

Fall 2b (Bauleistungen und digitale Leitungsinformationssystemleistungen betreffen unterschiedliche Leitungen oder digitale Leitungsinformationssystem wird neu erstellt): Sollte das digitale Leitungsinformationssystem mehr Leitungen oder andere Leitungen umfassen, als im Bauabschnitt errichtet werden, oder wird das digitale Leitungsinformationssystem überhaupt neu erstellt, so wird die Funktionsfähigkeit erst nach Gesamtfertigstellung des digitalen Leitungsinformationssystems anerkannt. Es gibt keine förderbaren digitalen Leitungsinformationssystem-Restarbeiten oder -Ergänzungsarbeiten. Die Erstellung der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen kann nach Funktionsfähigkeitsmeldung erfolgen. Sonstige Restarbeiten (z. B. förderbare Bau-Restarbeiten) sind von dieser Regelung nicht betroffen.

2.10.3 Förderungsabwicklung

Die Beantragung erfolgt wie bei anderen Vorhaben der Wasserversorgung (WVA) oder der Abwasserentsorgung (ABA) mittels der entsprechenden Formblätter der Abwicklungsstelle.

Die Erstellung des digitalen Leitungsinformationssystems kann als eigener „Bauabschnitt“ eingereicht oder bei einem klassischen Bauabschnitt (sowohl WVA als auch ABA) angehängt werden. Sofern die Erstellung des digitalen Leitungsinformationssystems länger als 3 Jahre dauert, hat eine stufenweise Beantragung in Form von mehreren Leitungsabschnitten (mehrere „Bauabschnitte“ bzw. Förderungsanträge) zu erfolgen, wobei der qualitative Mindestumfang pro digitalem Leitungsinformationssystem eingehalten werden muss.

Weiters kann die Erstellung des digitalen Leitungsinformationssystems für Wasserleitung und Kanal sowohl getrennt als auch gemeinsam beantragt werden. Eine gemeinsame Beantragung setzt jedoch voraus, dass ein gemeinsames digitales Leitungsinformationssystem für Wasser und Abwasser erstellt und geführt wird.

Die Einreichung des Förderungsansuchens beim Amt der Landesregierung hat vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Erstellung des digitalen Leitungsinformationssystems zu erfolgen (die Leistungen zur Erstellung des digitalen Leitungsinformationssystems können nicht als Vorleistungen anerkannt werden).

Erforderliche Unterlagen für die Einreichung:

1. Formblätter der Abwicklungsstelle
2. Technischer Kurzbericht, bestehend aus:

a) Beschreibung des Gesamtkonzeptes
b) Definition der Anforderungen und der getroffenen Festlegungen für die Erstellung des digitalen Leitungsinformationssystems (insb. auch Anforderungen/Festlegungen die über den Mindeststandard gem. Kap. 2.10.1 hinausgehen)
c) verwendete Systeme
d) Beschreibung der Art der Zustandserhebung und –bewertung
e) Beschreibung des Leistungsumfangs des gegenständlichen Förderungsantrags
f) vorgesehene technische und zeitliche Umsetzung dieses und allfällig weiterer „Bauabschnitte“ u.a.m.

3. Übersichtskarte mit Darstellung der im digitalen Leitungsinformationssystem erfassten Bereiche

Erforderliche Unterlagen Endabrechnung:

1. Daten aus der Datenbank des digitalen Leitungsinformationssystems, eingetragen in die „Formblätter zur Endabrechnung digitales Leitungsinformationssystem“ (vgl. Download auf der Homepage der Abwicklungsstelle www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/wasser/alle_unterlagen/ in der elektronische Förderungsmappe für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft unter „Endabrechnungen“) in digitaler Form
2. Planausdruck (Übersichtslageplan)
3. Export aus digitalem Leitungsinformationssystem in Form von Shape-Dateien

Erforderlicher Inhalt der Shape-Dateien:

a) Darstellung von „Punkten“ + „Polylinien (= Linie)“ + „Polygonen (= Fläche)“ - entspricht mindestens 3 separaten Dateien - und Darstellung der extra für das digitale Kanal- bzw. Wasser Leitungsinformationssystem erhobenen Attribute (zumindest die unter Kap. 2.10.1.3 und 2.10.1.4 definierten Attribute)
b) Projektionsdatei (Endung: prj); sollte prj-Datei nicht möglich sein, ist jedenfalls eine genaue Angabe des verwendeten Koordinatensystems (bevorzugte Koordinatenprojektion Lambert-Bessel) erforderlich
c) wünschenswert: Signaturdateien (Endung: lyr) oder vergleichbares; bedeutet, dass mit der Signatur die einzelnen Objekte in den Dateien, wie beispielsweise der Zustand des Kanals, angegeben ist

Bei den Bezeichnungen der Anlagenteile im GIS ist möglichst nach dem Abkürzungsverzeichnis für Kanal und Wasserleitung gemäß den „Formblättern zur Endabrechnung digitales Leitungsinformationssystem“ (Excel-Liste) vorzugehen.

2.11 Befristete wasserrechtliche Bewilligung

In vereinzelten Fällen spricht die Wasserrechtsbehörde nur für kurze Zeiträume (z. B. 5 oder 10 Jahre) gültige Bewilligungen aus. Diese Vorgangsweise der Wasserrechtsbehörde ist in Fällen anzutreffen, wo nach Ablauf der Frist entschieden wird, ob weitere Maßnahmen notwendig sind oder ob die errichtete Anlage ausreicht.

Aus Sicht der Förderung ist hierzu anzumerken, dass Anlagen nur dann gefördert werden können, wenn eine wasserrechtliche Bewilligung zumindest für den Zeitraum der zu erwartenden Lebensdauer der Anlage (mindestens 15 Jahre) vorliegt. Eine Förderungszusage während dieses kurzen befristeten Zeitraumes ist somit nicht möglich. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen Antrag zeitgerecht vor Baubeginn beim Amt der Landesregierung einzureichen und diesen dann bei Vorliegen einer unbefristeten bzw. langfristigen wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass Provisorien jedenfalls nicht gefördert werden können. Nicht davon betroffen sind Bauprovisorien (z. B. zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung während einer geförderten Sanierung).

2.12 Bedingungen für die Vergabe von Leistungen

Der Förderungswerber hat bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten.

Die Anwendung von technischen Normen, Regelblättern, Richtlinien, Zertifizierungen, Zulassungen usw. ist vom Auftraggeber für den vorliegenden Einzelfall zu entscheiden.

Darüber hinaus wird auf die im **Förderungsvertrag** angeführten Bedingungen für Vergabe von Leistungen und auf die Einvernehmensherstellung mit dem Amt der Landesregierung hingewiesen.

2.12.1 Musterleistungsbuch

Es wird auf die Regelungen in § 105 BVergG 2018 hingewiesen.

2.12.1.1 Vergaben über 500.000 Euro präliminierten Kosten exkl. USt.

Für Vergaben von Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 500.000 Euro exklusive Umsatzsteuer wird empfohlen die zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung aktuelle Version der Teilausgabe Wasserwirtschaft der LB-Verkehr und Infrastruktur anzuwenden. Hinsichtlich der Bestimmungen für die anderen EU-Mitgliedsstaaten, den EWR und die Türkei wird auf die RVS 01.01.11 hingewiesen.

Weiters wird empfohlen, in diesen Fällen das **Angebotsschreiben** (Angebotshauptteil) für Bauleistungen in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Version anzuwenden.

2.13 Mindestgebühren/Mindestentgelte

Mit dem Förderungsansuchen sind die Gebühren nachzuweisen, damit die Förderungsvoraussetzung der Mindestgebühr geprüft werden kann. Ausgenommen davon sind eigenständige Anlagen bis zu 250 Hausanschlüssen, natürliche und juristische Personen gemäß § 5 Z 5 und Z 6 sowie Förderungsansuchen für digitale Leitungsinformationssysteme, Wiederherstellung nach Katastrophenschäden und Teilnahmegebühren am Benchmarking und Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Wenn keine Gebühr eingetragen wird, weil es sich um eine eigenständige Anlage bis zu 250 Hausanschlüssen handelt, ist dieser Umstand in einer Beilage zum Förderungsansuchen zu bestätigen.

Wird zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens die Mindestgebühr nicht erreicht, ist mit dem ersten Rechnungsnachweis die Einhaltung der Mindestgebühr nachzuweisen.

Falls für die Berechnung der Abwassergebühr die Trinkwassermenge, die mittels Wasserzähler gemessen wird, herangezogen wird, kann die Zählergebühr zu gleichen Anteilen auf die Trinkwasser- und Abwassergebühr angerechnet werden.

Für die Berechnung des Wasserverbrauches sind bei Anträgen die bis zum 30.6. eingebracht werden, die letzten verfügbaren Daten des Vorjahres oder falls diese noch nicht vorliegen

des vorletzten Jahres heranzuziehen. Bei Anträgen, die ab dem 1.7. eingebracht werden, sind jedenfalls die Daten des letzten Jahres heranzuziehen.

Bei getrennten Gebührengebieten in einer Gemeinde, die auch durch technisch getrennte Systeme ver-, bzw. entsorgt werden (eigene ARA, eigene WVA), kann der Nachweis der Mindestbenützungsgebühr auch für die Gebührengebiete getrennt erfolgen.

Bei Genossenschaften können in Einzelfällen erhöhte Anschlussentgelte/Baukostenbeiträge teilweise als laufendes Entgelt, auf 25 Jahre umgerechnet, anerkannt werden. Vergleichsbasis ist die Berechnungsvorgabe für die Gemeindeanschlussgebühr.

2.14 Benchmarking

Für die Förderung der Teilnahmegebühren am Trinkwasser- und Abwasserbenchmarking gibt es eigene Antragsformulare, die Technisches Datenerfassungsblatt und Katalog miteinschließen. Das Förderungsansuchen muss vor der Datenübermittlung an die Benchmarking Plattform bzw. vor dem Betriebsbesuch beim Amt der Landesregierung eingelangt sein.

2.15 Maßnahmen zur Blackoutvorsorge

Für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes von Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungs- und Schlammbehandlungsanlagen sind Maßnahmen zur Blackoutvorsorge abgestimmt auf die spezifischen Randbedingungen der Anlagen förderbar. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der beantragen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei Blackout ist nachvollziehbar im Rahmen des Förderansuchens zu begründen.

Förderungsfähig sind beispielsweise:

- Stationäres Notstromaggregat
- Mobiles Notstromaggregat
- Anhänger, auf dem Notstromaggregat fix montiert ist
- Treibstofftank für die Treibstoffversorgung von Notstromaggregaten.
- Treibstofftank für die Treibstoffversorgung der für den Weiterbetrieb der Anlagen notwendigen Fahrzeuge, der eine stromlose Betankung sicherstellt

- Nachrüstung von Anschlussmöglichkeiten für Notstromaggregate bei den mit Notstrom zu versorgenden Anlagen
- Dichtbetonfläche und Flugdach für die Aufstellung eines mobilen Notstromaggregats bei der Anschlussmöglichkeit für Notstromaggregate
- Akku als Pufferspeicher
- Schwarzstartfähigkeit der Anlagen (Inselbetrieb)

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen für den allgemeinen Betrieb der Anlage, wie z. B.

- Sonstige Anhänger zum Transport von Notstromaggregaten
- Betriebstankstelle
- Flugdach oder Garage zur Lagerung von mobilen Notstromaggregaten bei Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen. (Gemäß § 4 Abs.1 Z 9 ist nur die Errichtung von Betriebsgebäuden für Abwasserreinigungsanlagen förderbar.)

2.16 Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung

2.16.1 Dezentrale Retentions-, Versickerungs-, und Verdunstungsanlagen

Förderfähig sind nach Maßgabe der Ziele gemäß 1.12 unter anderem Flächen- und Muldenversickerung, Retentionsmulden, bepflanzte Rigole, Tiefbeete, Anlagen gemäß Schwammstadtprinzip und Straßeneinläufe, jeweils inkl. Zuleitung zur Anlage.

Die Zuleitung von Niederschlagswasser zur Anlage stellt eine Voraussetzung dar.

Förderfähig sind dabei:

- der Abbruch von versiegelten Oberflächen, der Aushub für allfälligen Bodenaustausch,
- der gezielte Bodenaufbau mit geeignetem Substrat,
- die für die Funktionalität der Versickerung/Retention erforderliche Ausstattung (Zu-, Ableitungskanäle; bei Bedarf Vorreinigung, Notüberlauf oder Drainage zum Erhalt der Funktion des Wurzelraumes),
- die für die Funktionsfähigkeit notwendige erstmalige Bepflanzung, wobei die Anschaffungskosten von Bäumen inkl. Anlieferung mit 1000 € exkl. USt./Stück begrenzt sind,

- die allfällige Oberflächenwiederherstellung in technisch zweckmäßigem Ausmaß bzw. Aufbau wie vor Errichtung der Anlage und Straßeneinläufe inkl. Zuleitung zur Anlage.

Nicht förderfähig sind:

- der Abbruch von Gebäuden und Bauwerken und das Auffüllen der Baugrube,
- Anlagen zur künstlichen Bewässerung der Pflanzen,
- Oberflächenbefestigungen, Rasengittersteine etc., wenn vor Errichtung der Anlage die Oberfläche nicht befestigt war,
- Anlagen, bei denen der Großteil des Wassers mangels ausreichender Retentions- oder Versickerungswirkung (z. B. über Drainagen) abgeführt wird.

Bei multifunktionalen Flächen, welche auch anderen Zwecken als der Niederschlagswasserbewirtschaftung dienen (z. B. Parkanlagen oder Sportplätze mit Retentionsfunktion), sind für die Niederschlagswasserbewirtschaftung relevante Komponenten förderfähig.

2.16.2 Entsiegelung

Voraussetzung ist, dass die bestehende Regenwasserableitung von versiegelten Flächen (über Kanäle, Abzugsgräben) durch eine flächige Versickerung ersetzt oder entlastet wird und die entsiegelte Fläche im Eigentum des Förderwerbers steht.

Nur Grünflächen werden als entsiegelte Flächen gewertet. Die förderfähige Fläche ergibt sich aus der Flächenbilanz entsiegelte Fläche nachher minus sickerfähige Fläche vor der Maßnahme.

Die im Bauabschnitt entsiegelte Fläche muss

- mindestens eine zusammenhängende Fläche von 250 m² haben, welche durch Grundstückseinfahrten, Straßen- oder Wegquerungen oder schon bestehende entsiegelte Flächen unterbrochen sein kann, oder
- wenn keine zusammenhängende entsiegelte Fläche von 250 m² nachgewiesen werden kann, mindestens eine entsiegelte Gesamtfläche von 1000 m² aufweisen.

Förderfähig sind:

- der Abbruch der gebundenen Tragschicht und Deckschicht,
- der Aufbau mit sickerfähigem Material in Höhe der entfernten gebundenen Tragschicht und Deckschicht,
- das Herstellen einer Rasen- oder Wiesenfläche bzw. versickerungsfähiger Flächen mit Rasengittersteinen, Rasenwaben oder Schotterrasen.

Nicht förderfähig sind:

- der Abbruch von Gebäuden und Bauwerken und das Auffüllen der Baugrube,
- Gestaltungselemente wie spezielle Bepflanzungen (Sträucher, Bäume), Grünraumgestaltung, gartengestalterische Elemente, künstliche Wasserflächen und -elemente,
- befestigte Wege, befestigte Flächen, unbefestigte Wege ohne Begrünung,
- technische oder parkähnliche Infrastruktur (Beleuchtung, Sitzgelegenheiten, Fahrradständer …).

3 Variantenuntersuchung (§ 3 Abs. 20, § 7 Abs. 1 Z3, Technische Richtlinien Pkt. B 1)

Förderungsmittel nach dem UFG 1993 sind über den Finanzausgleich dotierte Mittel (Steuern), die nach dem öffentlichen Haushaltsgrundsatz der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben sind. Um die Einhaltung dieses Grundsatzes nachzuweisen, hat der Förderungswerber in der Regel im Bereich des geförderten Siedlungswasserbaus eine Variantenuntersuchung gemäß den Technischen Richtlinien (TRL) 2006 - vor der Beantragung eines Projekts bei der Wasserrechtsbehörde - durchzuführen.

Gefördert werden kann die ökologisch verträgliche Variante (entspricht in der Regel der wasserrechtlich **bewilligungsfähigen** Variante), die volkswirtschaftlich die günstigsten Kosten (Investitions-, Reinvestitions-, Betriebskosten) aufweist.

Für ein wasserwirtschaftlich sinnvoll abzugrenzendes Gebiet (großräumig oder auch kleinräumig) sind die zur Lösung einer wasserwirtschaftlichen Problemstellung notwendigen Anlagen hinsichtlich ihres Umfanges und damit der Kosten für verschiedene Varianten darzustellen.

Förderungswerber, welche die Umsetzung der ökologisch verträglichen, volkswirtschaftlich günstigsten Variante verhindern, sind von allen weiteren Förderungen nach den Förderungsrichtlinien kommunale Siedlungswasserwirtschaft inkl. Sanierung bestehender Anlagen ausgeschlossen.

Um zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallende Zahlungsströme vergleichen zu können, müssen diese auf einen Bezugszeitpunkt auf- oder abgezinst werden (sog. Barwertmethode nach den aktuellen LAWA-Richtlinien). Die Variante mit dem geringsten Projektkostenbarwert ist die volkswirtschaftlich günstigste.

Sollte aus (gewässer-)ökologischen Gründen die volkswirtschaftlich günstigste Variante nicht umsetzbar sein, so ist dies eingehend zu begründen und durch ein diesbezügliches Schreiben der zuständigen Behörde (Amtssachverständige) zu belegen.

Eine Variantenuntersuchung kann unter Angabe einer genauen Begründung entfallen, wenn es tatsächlich keine anderen sinnvollen (technischen) Varianten gibt. Hinweise im Förderungsansuchen, dass ein generelles Projekt aus z. B. 2002 die Bestvariante bereits festgelegt hat, und daher die Variantenuntersuchung gemäß TRL 2006 entfallen kann, können nur akzeptiert werden, wenn es sich dabei um eine Variantenuntersuchung (z. B. nach LAWA) handelt, deren Ansätze aktuell sind (Nachweis erforderlich). Variantenuntersuchungen sind hinsichtlich ihrer Aktualität bauabschnittsweise zu überprüfen, wobei zwischenzeitlich neu errichtete Anlagen selbstverständlich zu berücksichtigen sind.

Damit ein vorhandenes Abwasserrahmenkonzept o.ä. als Nachweis für die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer beantragten Maßnahme gewertet werden kann, sind in den Technischen Bericht (oder als Ergänzung dazu) des aktuellen Ansuchens folgende Punkte aufzunehmen:

- Auflistung der für die aktuell beantragte Maßnahme (Bauabschnitt) relevanten lokalen und regionalen Variantenuntersuchungen, die bisher bereits durchgeführt wurden, unter Angabe von: Datum der Variantenuntersuchung, Autor, Angabe der untersuchten (Einzugs-)Bereiche lokal/regional, Beschreibung der wesentlichen Annahmen (Kostenansätze, EW, Zinssätze, Betrachtungszeitraum etc.), Ergebnisse;
- Nachvollziehbare Begründung, warum die aufgrund früherer Variantenuntersuchungen ermittelte Entsorgungslösung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich errichteten Anlagenteile nach wie vor die volkswirtschaftlich günstigste ist (z. B. aufgrund der Kosten- und Siedlungsentwicklung etc.).

Mit dem Förderungsansuchen ist jedenfalls eine aktuelle Variantenuntersuchung für Teilbereiche des Einzugsgebietes, in denen die ursprüngliche Variantenuntersuchung aufgrund geänderter Randbedingungen keine Gültigkeit mehr hat, vorzulegen.

In den technischen Richtlinien 2006 wird auch verlangt, dass die Endbelastung für den Gebührenzahler aufgrund der geplanten Investition ermittelt wird. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung berücksichtigt zusätzlich den Aspekt der Kostentragung bei gemeinsamen Anlagenteilen (wer trägt in welchem Ausmaß die Kosten, Ansatz zusätzlicher Kosten wie Einleitungsgebühren) und berücksichtigt die Finanzierung der Anlagen (Eigenmittel, Fremdmittel, Förderungen). Wichtig ist, dass der Vorteil der volkswirtschaftlich besten Varianten auf die Kostenträger dem jeweiligen Nutzen entsprechend aufgeteilt wird, damit sich für die einzelnen Kostenträger auch betriebswirtschaftlich die günstigste Variante ergibt.

Besondere Aspekte bei der Variantenberechnung:

- Bei der Nutzung von bestehenden Anlagen (z. B. Einleitung in bestehende Kläranlagen, Mitverwendung von Pumpwerken) sind als zukünftige Kosten zumindest die anteiligen Reinvestitionskosten dieser Anlagen und die anteiligen Betriebskosten (i.d.R. entsprechend dem EW-Verhältnis) zu ermitteln.
- Für den Fall der Außerbetriebnahme von bestehenden Anlagenteilen ist deren Restwert (mittels linearer Abschreibung) zu ermitteln und in der volkswirtschaftlichen Betrachtung soweit erforderlich als Kostenfaktor zu berücksichtigen.

Die Variantenuntersuchung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Bericht zur Variantenuntersuchung (nachvollziehbare Dokumentation der Variantenuntersuchung; insb. Beschreibung der Varianten, Kostenansätze, etc.)
- Graphische Darstellung sämtlicher Varianten (Lagepläne)
- Vollständige Berechnung

4 Ausmaß der Förderung (§ 6)

4.1 Veröffentlichung Förderungssätze

Die Förderungssätze für die Gemeinden werden jeweils für das Folgejahr Ende September auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft sowie auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlicht.

https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/foerderungen/trinkwasser_abwasser/foerderung-kommunale-siedlungswasserwirtschaft.html
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Marxergasse 2
1030 Wien
Telefonnummer +43 1 71100-607511

www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Wasser_Betriebe/Alle_Dokumente/Foerderungssaetze.pdf
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien
Telefonnummer +43 1 31631-0

Genossenschaften und Förderungswerber gemäß § 5 Z 6 werden mit dem Förderungssatz der Gemeinde in der die Maßnahme gesetzt wird, gefördert.

Für Verbände, interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, Genossenschaften die in mehreren Gemeinden tätig sind und ähnliche Fallkonstellationen ist ein – nach Satzungen oder Kosten bzw./Nutzen-Verhältnis für die Förderungswerber gewichteter - Mischsatz zu bilden.

Die Förderungssätze von Einzelanlagen, digitalen Leitungsinformationssystemen, Benchmarkingteilnahmegebühren und Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen sind in der Förderungsrichtlinie § 6 veröffentlicht.

Förderungsfälle die gemäß Förderungsrichtlinien § 3 Abs. 13 als Einzelanlagen einzustufen sind, können nur gemäß § 6 Abs. 4 bis 6 gefördert werden. Dabei ist es unabhängig von welchem Förderungswerber gemäß § 5 das Ansuchen gestellt wird.

4.2 Kostenteilung bei mehreren Leitungsträgern

Sollten im Zuge einer Baudurchführung mehrere Leitungsträger betroffen sein, so gilt folgende generelle Vorgangsweise:

- Synergieeffekt muss gegeben sein, sonst entspricht die Vorgangsweise nicht der Bestvariante
- Der Kostenaufteilungsschlüssel erfolgt in jenem Verhältnis, welches den Herstellungskosten bei separater Baudurchführung entspricht
- Kosten von Dritten sind nicht förderungsfähig

4.3 Betriebsabrechnungsbogen der Kosten- und Leistungsrechnung

Dem Förderungsansuchen ist der Betriebsabrechnungsbogen der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß Formblatt beizulegen.

Ausgenommen davon sind Genossenschaften bis zu 250 Hausanschlüssen, natürliche und juristische Personen gemäß § 5 Z 5 und 6 sowie Förderungsansuchen für digitale Leitungsinformationssysteme, die Wiederherstellung nach Katastrophenschäden, Teilnahmegebühren am Benchmarking und Maßnahmen der lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Bei Anträgen, die bis zum 30.6. eines Jahres eingebracht werden, sind die letzten verfügbaren Daten des Vorjahres oder – falls diese noch nicht vorliegen – des vorletzten Jahres heranzuziehen. Bei Anträgen, die ab dem 1.7. eingebracht werden, sind jedenfalls die Daten des letzten Jahres heranzuziehen.

Auf Grund des erhöhten Verwaltungsaufwands durch die deutlich erhöhte Fallzahl infolge der Sondertranche und der Hochwasserkatastrophe 2024 gilt als Sonderregelung für Anträge, welche bis zum 31.12.2026 beim zuständigen Amt der Landesregierung eingereicht wurden, dass auch Daten herangezogen werden dürfen, die – bezogen auf das Jahr des

Antrags – aus einem Rechnungsabschluss eines bis zu maximal 3 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres stammen.

5 Förderungsvertrag, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle (§ 10)

5.1 Bauumfangsänderungen

Grundsätzlich sind gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen des Förderungsvertrages vom Förderungsnehmer der Kommunalkredit alle wesentlichen (= nicht geringfügigen) Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung bekanntzugeben. Neben wesentlichen Bauumfangsänderungen (sh. unten) sind das jedenfalls auch wesentliche Kostenerhöhungen > 15 % unabhängig der Ursache (wie z. B. höheres Ausschreibungsergebnis, unerwartete Erschwernisse, zusätzliche Bauumfang u.a.m.).

Bei der Abwicklung ist zwischen geringfügigen und wesentlichen Bauumfangsänderungen zu unterscheiden.

Als geringfügig sind beispielsweise folgende Abweichungen zu verstehen:

- kurze Strangverlängerungen, Strangabänderungen oder ergänzende kurze Seitenstränge der bereits in der bisherigen Zusicherung enthaltenen Stränge
- vom Projekt wasserbautechnisch unwesentlich abweichende Trassenführungen oder Bauwerkssituierungen

Wesentliche Bauumfangsänderungen stellen jedenfalls dar:

- zusätzlicher Bauumfang bedarf einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung
- zusätzliche Stränge, die nicht in der bisherigen Zusicherung enthalten waren
- zusätzlicher Bauumfang besitzt keinen örtlichen oder funktionalen Zusammenhang mit dem zugesicherten Bauumfang (zusätzliches Projekt)
- zusätzlicher Bauumfang verursacht wesentliche Kosten (> 15 % der zugesicherten Kosten)

Wesentliche Bauumfangsänderungen bei digitalen Leitungsinformationssystemen sind jedenfalls:

- zusätzliche Gebiete
- Erweiterung auf weitere Leitungsart (Kanal, Wasser)

Wesentliche Bauumfangsänderungen bedürfen in der Regel einer Neueinreichung (Vorlage eines eigenen Förderungsansuchens im Wege der Landesregierung vor Inangriffnahme der Maßnahmen).

5.2 Getrennte Vergabe von Kontrollmaßnahmen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, „Kontrollmaßnahmen wie z. B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben“ (Anmerkung: auch TV-Befahrungen sind als Kontrollmaßnahmen anzusehen und folglich ebenfalls getrennt zu vergeben).

Die geforderte Unabhängigkeit kann nur gewährleistet sein, wenn der Prüfer mit dem Errichter der zu überprüfenden Leistung in keinem Vertrags- oder Abhängigkeitsverhältnis steht. Der o. a. Vertragsbedingung ist daher nur dann genüge getan, wenn der Bauherr bzw. der Förderungswerber diese Kontrolltätigkeiten getrennt, d.h. nicht im Zusammenhang mit anderen Leistungen, ausschreibt und vergibt. Die Beauftragung hat somit durch den Förderungsnehmer direkt, und nicht im Rahmen des Bauauftrages durch den Errichter, zu erfolgen. Eine Durchführung der Kontrolle in Eigenleistung des Förderungsnehmers ist ebenfalls zulässig, sofern dieser die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt, allerdings sind Eigenleistungen nicht förderungsfähig.

5.3 Abrechnungsunterlagen Benchmarking

Für die Endabrechnung sind vorzulegen:

- Rechnung mit Zahlungsbeleg
- Bestätigung von ÖWAV bzw. ÖVGW über die erfolgreiche Teilnahme am Benchmarking und über die Bezahlung der Teilnahmegebühr

- der vom Förderungswerber unterschriebene Förderungsvertrag

Das Amt der Landesregierung bestätigt auf Grund dieser Unterlagen die Förderungsvoraussetzungen („Kollaudierung“) und leitet die erforderlichen Unterlagen an die Abwicklungsstelle weiter.

Anhang 1: Mindestanforderung – Reinvestitionsplan

1 Überblick

1.1 Bestehende Gebührengebiete

Angabe sämtlicher bestehender Gebührengebiete in der Gemeinde.
In weiterer Folge können sich die Ausführungen auf das konkret betroffene Gebührengebiet der Gemeinde beschränken. Für Verbände ist der Reinvestitionsplan über die gesamten Verbandsanlagen, für die der Verband Konsensinhaber ist, auszuführen.

1.1 Bestehende Anlagen im Gebührengebiet

Je nach geplanter Sanierungsmaßnahme ist hier eine überblicksmäßige Beschreibung der gesamten Anlage zur Wasserversorgung oder zur Abwasserableitung oder zur Abwasserreinigungsanlage inkl. Schlammbehandlung. mit Angabe der jeweiligen Errichtungszeiträume vorzunehmen. Bei Trinkwasserleitungen und Kanälen ist soweit bekannt das verwendete Material und die jeweilige Länge anzugeben. Die Beschreibung umfasst auch sämtliche Punktbauwerke (z.B. Pumpwerke, Regenbecken, Wasserspeicher, Wassergewinnungsanlagen, etc.)

1.2 Leitungsinformationssystem (LIS)

Es ist darzustellen in welchem Ausmaß ein LIS vorhanden ist oder warum kein LIS erforderlich ist.

2 Notwendige Reinvestitionsmaßnahmen

2.1 Allgemeine Darstellung

Hier sind zunächst die notwendigen Reinvestitionsmaßnahmen der nächsten 10 Jahre – ohne Berücksichtigung von Förderungsvoraussetzungen - allgemein darzustellen. Für Reinvestitionsmaßnahmen bei Trinkwasserleitungen und Kanälen sind die vorliegenden Ergebnisse aus dem LIS anzuführen. (z. B. Länge der jeweiligen Zustandsklassen, Überblicksplan).

Sofern kein LIS benötigt wird, sind Aussagen zur Art und Häufigkeit der bereits in der Vergangenheit aufgetretenen Schäden zu treffen und Abschätzungen über die statistisch zu erwartenden Reinvestitionsmaßnahmen, z. B. unter Anwendung des VORSORGECHECK (http://vorsorgecheck.wasseraktiv.at), darzustellen.

Bei Reinvestitionsmaßnahmen von Trinkwasserleitungen und Kanälen sind zudem Aussagen zum aktuellen hydraulischen Zustand des Netzes zu tätigen und problematische Bereiche zu beschreiben. (z. B. Angabe von Überflutungsproblemen, die mehrmals pro Jahr auftreten unter genauer Angabe ihrer Lokalisation; Regenwasser aus dem geplanten Baugebiet würde zu hydraulischen Problemen in folgendem Bereich der Ortskanalisation führen, da in der ursprünglichen hydraulischen Bemessung nicht berücksichtigt und die Reserven durch die Siedlungserweiterungen aufgebraucht sind; Berechnungsregen unter der aktuellen Empfehlung aus eHYD – (Anwendung „elektronische Hydrographische Daten“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Internet); laufend auftretende Ablagerungen und Verstopfungen im Bereich; Bereiche mit Mengen- oder Druckproblemen bei der Wasserversorgung durch zu kleine oder zu große Leitungen).

2.2 Priorisierung

In der Folge sind die notwendigen Reinvestitionsmaßnahmen der nächsten 10 Jahre nach ihrer Dringlichkeit den einzelnen Prioritäten zu zuordnen und zu begründen.

2.2.1 Priorität 1

(Aktuelle Projekte in Planung oder Umsetzung) Beschreibung der Maßnahmen

2.2.2 Priorität 2

(Zukünftige kurz- bis mittelfristige Projekte) Beschreibung der Maßnahmen

2.2.3 Priorität 3

(Zukünftige langfristige Maßnahmen in 6 bis 10 Jahren) Beschreibung der Maßnahmen

2.2.4 LIS

Leitungen, welche noch nicht im digitalen Leitungsinformationssystem erfasst sein müssen

2.3 Grobkostenschätzung

Hier sind die geschätzten Grobkosten der einzelnen Maßnahmen für Leitungen und Punktbauwerke innerhalb der Prioritätenreihung darzustellen.

2.3.1 Grobkostenschätzung Priorität 1

Maßnahmen: z. B. Angabe der zu sanierenden lfm * X Euro Summe

Angabe der zu sanierenden Punktbauwerke Summe

2.3.2 Grobkostenschätzung Priorität 2

Maßnahmen: z. B. Angabe der zu sanierenden lfm * X Euro Summe

2.3.3 Grobkostenschätzung Priorität 3

Maßnahmen: z. B. Angabe der zu sanierenden Punktbauwerke Summe

2.3.4 LIS

neu im LIS zu erfassende Leitungen: lfm * X Euro Summe

Gesamtsumme

2.4 Tabelle Reinvestitionsplan

Anschließend sind sämtliche in den nächsten 10 Jahren absehbaren Reinvestitionsvorhaben unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes und der voraussichtlichen Kosten tabellarisch darzustellen und diese der zu erwartenden Finanzierung gegenüberzustellen.

Abbildung 7 Beispieltabelle für eine Kostenzusammenstellung im Reinvestitionsplan

Kosten und Finanzierung der Vorhaben in €		Sanierungszeitraum										
	lfm Sanierung	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Summe Euro
XXX	300	30.000										30.000
YYY	450					40.000						40.000
ZZZ	1.250								40.000	80.000	20.000	140.000
LIS*	2.500										20.000	20.000
Summe**	**2.000**	**30.000**				**40.000**			**40.000**	**80.000**	**40.000**	**230.000**
für Sanierung verwendbare Eigenmittel aus Rücklagen, Gebühren, Gebührenerhöhungen etc.		20.000				40.000			40.000	30.000	25.000	155.000
erforderliche Fremdmittel wie z.B. Darlehen, Förderungen		10.000								50.000	15.000	75.000
Summe Finanzierung		**30.000**				**40.000**			**40.000**	**80.000**	**40.000**	**230.000**

* Leitungen, welche noch nicht im LIS erfasst sein müssen

** Summe Laufmeter ohne LIS, Summe Euro mit LIS

3 Übersichtsplan

Planliche Übersichtsdarstellung der absehbaren Reinvestitionsvorhaben in den nächsten 10 Jahren

4 Anhang zum Reinvestitionsplan

z. B. detailliertere LIS-Auswertungen, Lageplan mit farbiger Darstellung der Schadensklassen, Ergebnisse von hydraulischen Netz-Überrechnungen, Ausdruck aus VORSORGECHECK, etc.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Haus)Anschlusskanäle - Fallbeispiele 12
Abbildung 2 Variante A für Beispiel kreislauforientierte Abwassersysteme für Einzelanlagen 30
Abbildung 3 Variante B für Beispiel kreislauforientierte Abwassersysteme für Einzelanlagen 30
Abbildung 4 Variante C für Beispiel kreislauforientierte Abwassersysteme für Einzelanlagen 31
Abbildung 5 Variante D für Beispiel kreislauforientierte Abwassersysteme für Einzelanlagen 31
Abbildung 6 Variante E für Beispiel kreislauforientierte Abwassersysteme für Einzelanlagen 32
Abbildung 7 Beispieltabelle für eine Kostenzusammenstellung im Reinvestitionsplan 60